



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 34/2019

22. August 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KomHWi) vom 31. Juli 2019 1179

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Ermächtigung von Beamten und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes zur Erteilung von Verwarnungen auf dem Gebiet der Ordnungswidrigkeiten (VwV Ermächtigung zu Verwarnungen – VwV OWiGERm) vom 1. August 2019 1206

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die grenzüberschreitende Beteiligung zum Entwurf des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Niederschlesien nach § 25 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 8. August 2019 1207

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsumordnung vom 31. Juli 2019 1209

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels vom 6. August 2019 1211

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung eines Meisterbonus (FRL Meisterbonus) vom 29. Juli 2019 1212

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufruforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 8. August 2019 1216

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Erste Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration, zur Förderung von Projekten für das Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ (Förderrichtlinie Weltoffenes Sachsen – FördRL WOS) vom 31. Juli 2019 1218

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug der Industrieläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung über den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser der Dow Olefinverbund GmbH in die Faule Pfütze (Pleiße) Gz.: L41-8618/652 vom 31. Juli 2019 1219

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ vom 16. Juli 2019	1221	Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster ...1224	
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbands „Kamenz“	1222	Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster vom 19. Juli 2019	1225
Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster vom 18. Juli 2019	1223	Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster ...1226	

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Grundsätze der kommunalen Haushalts- und Wirtschaftsführung und die rechtsaufsichtliche Beurteilung der kommunalen Haushalte zur dauerhaften Sicherung der kommunalen Aufgabenerledigung (VwV Kommunale Haushaltswirtschaft – VwV KomHWi)

Vom 31. Juli 2019

Auf Grund von

- § 128 Satz 1 und § 129 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 127 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62),
- § 69 Satz 1 und § 70 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99) und
- § 5 Absatz 3 Satz 1 und § 47 Absatz 2 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 128 Satz 1 und § 129 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung

erlässt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

- A. Erläuterungen zu den Vorschriften für die gemeindliche Haushaltswirtschaft**
- I. Zu § 72 der Sächsischen Gemeindeordnung: Allgemeine Haushaltsgrundsätze**
 - 1. Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit (§ 72 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung)
 - a) Begriff
 - b) Beurteilungskriterien
 - c) Verschuldung
 - aa) Verschuldung der Gemeinde
 - bb) Gesamtverschuldung
 - cc) Konsequenzen bei Überschreiten der Richtwerte
 - d) Zins- und Schuldenmanagement
 - aa) Dokumentationspflichten
 - bb) Anzeigepflicht
 - 2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 72 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung)
 - a) Begriff
 - b) Anwendungsbereich
 - c) Personalausstattung
 - aa) Personalstandsrichtwerte für den Kernaushalt
 - bb) Beratende Äußerung des Sächsischen Rechnungshofs
 - cc) Personalstandsrichtwerte für Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungverbände
 - d) Erwerb von Liegenschaften
- II. Zu § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung: Grundsätze der Einnahmebeschaffung**
 - 1. Rangfolge der Einnahmebeschaffung
 - 2. Abweichung vom Grundsatz der vollen Kostendeckung
 - 3. Straßenbaubeurträge
- III. Zu § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung: Erlass der Haushaltssatzung**
 - 1. Formelle Anforderungen
 - 2. Pflichten der Aufsichtsbehörde
 - 3. Veranschlagungsgrundsätze
 - 4. Plausibilität und Bewertung der Haushaltssätze
 - 5. Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde
- IV. Zu § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung: Nachtragssatzung**
 - 1. Grundsatz
 - 2. Umfang der Aufgabenweiterführung
- V. Zu § 78 der Sächsischen Gemeindeordnung: Vorläufige Haushaltswirtschaft**
 - 1. Grundsatz
 - 2. Umfang der Aufgabenweiterführung

- 3. Spekulative Finanzgeschäfte (§ 72 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung)
 - a) Begriff
 - b) Außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegende spekulative Finanzgeschäfte kommunaler Unternehmen
- 4. Ausgleich des Ergebnishaushalts (§ 72 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung)
 - a) Allgemein
 - b) Ermittlung des verrechnungsfähigen Fehlbetrages
 - c) Verrechnung des Fehlbetrages
 - d) Abgrenzung zwischen „Alt-Investitionen“ und „Neu-Investitionen“
- 5. Gesetzmäßigkeit des Finanzaushalts (§ 72 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung)
 - a) Anforderungen an die ordentliche Tilgung
 - b) Ersatzdeckungsmittel
 - c) Ausnahmeregelung
 - d) Nettoinvestitionsmittel
- 6. Überschuldungsverbot (§ 72 Absatz 5 der Sächsischen Gemeindeordnung)
- 7. Haushaltstrukturkonzept (§ 72 Absatz 6 und 7 der Sächsischen Gemeindeordnung)
 - a) Allgemein
 - b) Inhalt
 - c) Genehmigungsverfahren
 - d) Anzeigepflicht

3. Kredite	II. Verfahren
4. Kassenkredite	
VI. Zu § 80 der Sächsischen Gemeindeordnung: Finanzplanung	III. Beurteilungskriterien
VII. Zu § 81 der Sächsischen Gemeindeordnung: Verpflichtungsermächtigungen	C. Berichtswesen
VIII. Zu § 82 der Sächsischen Gemeindeordnung: Kreditaufnahmen	I. Frühwarnsystem
1. Begriff	II. Dienstbesprechungen zu rechtsaufsichtlichen Problemfällen
2. Genehmigungsvoraussetzungen	D. Geltungsbereich
3. Investitionsbegriff	E. Inkrafttreten und Außerkrafttreten
4. Zinsverbilligte Darlehen	
5. Umschuldung	Anlage 1 (zu Großbuchstabe A Ziffer I Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, Ziffer V Nummer 2 und Ziffer VIII Nummer 2 Buchstabe b)
6. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte	Anlage 2 (zu Großbuchstabe A Ziffer I Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb)
IX. Zu § 83 der Sächsischen Gemeindeordnung: Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte	Anlage 3 (zu Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 1)
1. Grundsatz	A. Erläuterungen zu den Vorschriften für die gemeindliche Haushaltswirtschaft
2. Ausnahmen	I. Zu § 72 der Sächsischen Gemeindeordnung: Allgemeine Haushaltsgrundsätze
3. Übernahme von Bürgschaften und Gewährverträgen	1. Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit (§ 72 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung)
4. Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen	a) Begriff Die dauernde Leistungsfähigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der sowohl der Gemeinde als auch der Rechtsaufsichtsbehörde einen weiten Beurteilungsspielraum einräumt und gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar ist. Seine wesentliche Bedeutung liegt darin, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft in eigener Verantwortung und unter Berücksichtigung des kommunalen Haushaltsrechts sowie der lokalen Gegebenheiten wirtschaftlich, effizient und sparsam zu führen hat, damit die stetige Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben sowie eines angemessenen Bestandes an freiwilligen Aufgaben gesichert bleiben. Sie darf insbesondere freiwillige und weisungsfreie Pflichtaufgaben nur in einem solchen Umfang übernehmen, wie sie auch in der Lage ist, die sich hieraus ergebenden finanziellen Folgen dauerhaft zu bewältigen. Das bedeutet, die Gemeinde muss die notwendigen Aufwendungen und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen sowie die Auszahlungen für fällige Kredittilgungen bei Fälligkeit gewährleisten können, damit die stetige Aufgabenfüllung nicht gefährdet ist.
5. Übernahme von sonstigen Rechtsgeschäften	b) Beurteilungskriterien Die Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit beruht auf einer prognostischen Betrachtung des Haushaltsplans sowie des Finanzplans. Dabei verlangt der Grundsatz der Generationengerechtigkeit, dass die Gemeinden bei ihrer Prognose, ob die künftige Aufgabenerfüllung unter Beachtung der verfügbaren Ressourcen noch sichergestellt werden kann, einen weitaus längeren Zeitraum in den Blick nehmen müssen. Die Prüfung der für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit relevanten Kriterien darf sich nicht auf die schematische Einhaltung bestimmter Richtwerte oder Warngrenzen beschränken, sondern erfordert eine ganzheitliche Bewertung der Haushaltssituat-
X. Zu § 84 der Sächsischen Gemeindeordnung: Kassenkredite	
1. Begriff	
2. Zulässigkeitsvoraussetzungen	
XI. Zu § 85 der Sächsischen Gemeindeordnung: Rücklagen	
1. Allgemein	
2. Sonderfälle	
XII. Zu § 85a der Sächsischen Gemeindeordnung: Rückstellungen	
1. Bedeutung	
2. Rechtspflicht	
3. Berechnung	
XIII. Zu § 88a der Sächsischen Gemeindeordnung: Eröffnungsbilanz	
XIV. Zu § 88b der Sächsischen Gemeindeordnung: Gesamtabchluss	
1. Bedeutung	
2. Befreiungen	
3. Verfahren	
XV. Zu § 88c der Sächsischen Gemeindeordnung: Aufstellung und ortsübliche Bekanntgabe des Abschlusses	
XVI. Zu § 89 der Sächsischen Gemeindeordnung: Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertansätze	
1. Allgemein	
2. Grundsätzliche Hinweise	
3. Zulässigkeit interkommunaler Darlehen	
XVII. Zu § 92 der Sächsischen Gemeindeordnung: Treuhandvermögen	
B. Hinweise zur Erteilung gemeindewirtschaftlicher Stellungnahmen bei Zuwendungsanträgen	
I. Grundsatz	

tion, wie sie sich aus den tatsächlich vorhandenen und verfügbaren Unterlagen und Informationen objektiv darstellt. Zu den relevanten Kriterien gehören insbesondere die bestehenden Schuldendienstbelastungen des Kernhaushalts einschließlich der finanziellen Verpflichtungen, die sich aus Eigengesellschaften, Beteiligungen sowie Mitgliedschaften in Zweckverbänden ergeben können, ferner die Einhaltung des Überschuldungsverbots, die Sicherstellung der Liquidität sowie die Fähigkeit zur Finanzierung künftiger Investitionen. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde kann im Regelfall dann als gesichert angesehen werden, wenn die im Ergebnishaushalt veranschlagten Aufwendungen auch mittelfristig durch Erträge gedeckt werden und sie darüber hinaus in der Lage ist, einen Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, der der ordentlichen Tilgung und dem Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entspricht. Dabei muss dieser Betrag so bemessen sein, dass die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer nicht höher ausfällt als die durchschnittliche Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens. Eine Gemeinde ist ferner dann finanziell leistungsfähig, wenn sie in der Lage ist, im Finanzhaushalt Mittel zur Deckung des Auszahlungsbedarfs künftiger Jahre zu kumulieren. Soweit eine Gemeinde ihren Finanzhaushalt nur über Ersatzdeckungsmittel ausgleicht, können bereits Anhaltspunkte für eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit vorliegen.

Eine Aussetzung der Tilgung oder eine Streckung des Tilgungszeitraumes können bereits erste Warnindikatoren für eine unzureichende finanzielle Leistungsfähigkeit sein. Das gilt in gleicher Weise für das Vorliegen eines negativen Zahlungsmittelsaldos aus laufender Verwaltungstätigkeit. Die dauerhafte Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist im Regelfall als Ausdruck einer kritischen Haushaltsslage zu werten. Dient der Kassenkredit allein der Vor- oder Zwischenfinanzierung sicher erwarteter Fördermittel, ist auch eine andere Betrachtung vertretbar.

c) Verschuldung

Das Erreichen oder Überschreiten der Richtwerte für die Verschuldung der Gebietskörperschaft oder für die Gesamtverschuldung ist Anlass, die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde eingehend zu überprüfen.

aa) Verschuldung der Gemeinde

Bei der Ermittlung der Verschuldung der Gemeinde sind die Kassenkredite, die Wertpapierschulden, die Schulden aus Krediten und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte (hier nur Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Restkaufgelder und Finanzierungsleasing) der Gemeinde zu berücksichtigen.

Die Verschuldung der Gemeinde hat eine kritische Grenze erreicht, wenn folgender Richtwert erreicht oder überschritten ist:

Körperschaft	Richtwert
Kreisfreie Städte	1 100 Euro je Einwohner
Kreisangehörige Städte und Gemeinden	850 Euro je Einwohner
Landkreise	250 Euro je Einwohner

bb) Gesamtverschuldung

Die Gesamtverschuldung setzt sich zusammen aus der Verschuldung der Gemeinde sowie ihrer

rechtlich unselbstständigen und selbstständigen Einrichtungen und Unternehmen (Eigenbetriebe, unmittelbare und mittelbare Eigengesellschaften). Schulden der Eigenbetriebe und der Eigengesellschaften, die bei der Gemeinde bestehen, sind nicht zu berücksichtigen.

Die Gesamtverschuldung hat eine kritische Grenze erreicht, wenn folgender Richtwert erreicht oder überschritten ist:

Körperschaft	Richtwert
Kreisfreie Städte	3 100 Euro je Einwohner
Kreisangehörige Städte und Gemeinden	
– mit über 50 000 Einwohnern	2 700 Euro je Einwohner
– mit über 10 000 bis 50 000 Einwohnern	2 650 Euro je Einwohner
– mit über 5 000 bis 10 000 Einwohnern	1 200 Euro je Einwohner
– mit über 3 000 bis 5 000 Einwohnern	1 000 Euro je Einwohner
– mit über 1 000 bis 3 000 Einwohnern	850 Euro je Einwohner
Landkreise	310 Euro je Einwohner

Bei Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern gelten aufgrund der besonderen Gegebenheiten keine bestimmten Verschuldungswerte.

cc) Konsequenzen bei Überschreiten der Richtwerte Werden die Richtwerte für die Verschuldung erreicht oder überschritten, beurteilt sich die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht schematisch, sondern unter summarischer Bewertung insbesondere folgender Gesichtspunkte:

- der Finanz- und Liquiditätssituation,
- dem Stand der Aufgabenerfüllung,
- dem Umfang des geschaffenen Anlagevermögens unter Berücksichtigung der Vermögensbestände, die nicht für kommunale Aufgaben genutzt werden und gegebenenfalls veräußert werden können,
- der Höhe der liquiden Mittel und Forderungen,
- dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Absatz 1 Nummer 17 der Sächsischen Kommunalhaushaltungsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt mit Verordnung vom 30. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, im Finanzplanungszeitraum,
- der Situation der Zweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist, insbesondere der Umfang des Anlagevermögens,
- der Situation der Beteiligungsgesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, entsprechend ihrer Bedeutung für die kommunale Datensicherung und der Höhe der Beteiligung,
- der Wirtschaftlichkeit der Investitionen,
- dem Refinanzierungsmodell,
- dem Risiko der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften sowie aus gesellschaftsvertraglich begründeten Nachschusspflichten,
- den Verpflichtungen aus ÖPP-Projekten,
- den sonstigen latenten Risiken im Sinne des Frühwarnsystems,

- dem Umfang der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- der Dauer und dem Umfang der Inanspruchnahme von Kassenkrediten.

Die Bewertung der Haushaltsslage kann im Einzelnen zu folgenden Ergebnissen führen:

Im Interesse einer generationengerechten Haushaltswirtschaft ist eine weitere Nettoneuverschuldung bei Gemeinden, die bereits eine hohe Verschuldung der Gebietskörperschaft aufweisen und bei denen zu befürchten ist, dass der künftige Kapitaldienst nicht oder nur mit Inanspruchnahme von Kassenkrediten finanziert werden kann, grundsätzlich zu versagen. Etwas anderes kann allenfalls für Investitionen der infrastrukturellen Grundversorgung gemäß Anlage 1 gelten. Hier ist unter Berücksichtigung der gesamten Haushaltssituation sowie des Zustands der örtlichen Infrastruktur jeweils zu prüfen, ob die Finanzierung einer solchen Investition im Wege einer Kreditaufnahme ausnahmsweise genehmigt werden kann. Unverzichtbare Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes hierdurch nicht gefährdet wird. Die Gemeinde muss also künftig in der Lage sein, die erforderlichen Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften und bei Fälligkeit ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Dies ist durch die Vorlage eines maßnahmenkonkreten Gemeinderatsbeschlusses glaubhaft zu machen, sofern sich die erforderlichen Angaben nicht schon aus dem aktuellen Finanzplan ergeben.

In den Fällen, in denen die Gemeinde aufgrund bestellter Sicherheiten für Verbindlichkeiten der kommunalen Gesellschaften oder aufgrund satzungrechtlicher Verpflichtungen für Verbindlichkeiten der Zweckverbände haftet, hat sie, sobald und soweit Anhaltspunkte für eine bevorstehende Inanspruchnahme gegeben sind, eine angemessene bilanzielle Risikovorsorge durch die Bildung von Rückstellungen zu treffen. Den Rückstellungsbeträgen müssen im Zeitpunkt der Auszahlung entsprechende liquide Mittel gegenüberstehen.

Die Gemeinden sind überdies gehalten, ein geeignetes Beteiligungsmanagement zu führen (siehe auch Leitfaden Beteiligungsmanagement im kommunalen Bereich vom November 2014; Hrsg.: Sächsischer Städte- und Gemeindetag, Sächsischer Landkreistag und Sächsisches Staatsministerium des Innern).

d) Zins- und Schuldenmanagement

Die Aufwendungen aus Schulden sollen – unter Beachtung der durch das gesetzliche Spekulationsverbot gesetzten Grenzen – mithilfe eines geeigneten Schulden- und Zinsmanagements begrenzt werden. Basis des Schulden- und Zinsmanagements sind die in Haushaltsplan und mittelfristiger Finanzplanung vorgesehenen Zins- und Tilgungszahlungen. Oberstes Ziel ist es, die Zinsaufwandsplanung einzuhalten. Dazu sind sicherzustellen: eine hinreichend und angemessene Finanzverwaltungsstruktur, insbesondere geordnete Haushaltsführung, fachliche Kenntnis im Umgang mit den eingesetzten und geplanten Instrumenten einschließlich regelmäßiger Fortbildung der Beschäftigten des mit dem Abschluss und der Verwaltung derartiger Geschäfte befassten Organisationsbereichs der Gemeinde, ferner eine Information des Gemeinderates über laufende Zinssicherungsgeschäfte im Rahmen der Berichtspflicht gemäß § 75 Absatz 5 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in

der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Übertragung einzelner Aufgaben des Finanzmanagements ist keine zulässige Aufgabenübertragung im Sinne von § 71 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), in der jeweils geltenden Fassung. Auf die Erlaubnispflicht gemäß § 32 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird hingewiesen. Unzulässig sind weiterhin Finanzgeschäfte, bei denen die Bank ein einseitiges kostenloses Kündigungsrecht hat, während die Gemeinde nur gegen Leistung einer Ausgleichszahlung kündigen kann.

a) Dokumentationspflichten

Bei Entscheidungen im Zins- und Schuldenmanagement ist Folgendes zu dokumentieren: das aktuelle Marktumfeld einschließlich einer aktuellen Analyse der Geld- und Kapitalmärkte (Marktrückblick) sowie einer Prognose der Entwicklung dieser Märkte (Marktausblick); ferner die Zinsmeinung, die Einholung und Auswertung der Vergleichsangebote einschließlich der Erstellung von Chancen- und Risikoprofilen der Angebote, der Zinssatz und der sich hieraus ergebende Zinsaufwand im Finanzplanungszeitraum unter Berücksichtigung der geplanten Auszahlungen für die Tilgung sowie gegebenenfalls zu leistende Einmal- oder Prämienzahlungen und dergleichen, die sich aus dem Abschluss des geplanten Geschäfts ergeben, Eckpunkte der Beratung durch beteiligte Kreditinstitute, die Auswirkung der beabsichtigten Abschlüsse auf das Gesamtrisiko und auf die zu erwartenden Zinsaufwendungen. Die Gemeinde hat ihren Vertragspartner vor Abschluss eines zulässigen derivativen Zinsgeschäfts über Nummer 3 in Kenntnis zu setzen. Dies ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

b) Anzeigepflicht

Soweit durch die vorgesehenen Zinsaufwendungen die Gesetzmäßigkeit des Haushaltes gefährdet erscheint, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzugeben.

2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 72 Absatz 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung)

a) Begriff

Die Haushaltswirtschaft entspricht dem Grundsatz der Sparsamkeit, wenn unnötige Ausgaben vermieden werden. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit wird beachtet, wenn entweder das angestrebte Ergebnis mit einem möglichst geringen Ressourceneinsatz (Minimalprinzip), mit einem bestimmten Einsatz an Ressourcen das bestmögliche Ergebnis (Maximalprinzip) oder mit einem möglichst geringen Ressourceneinsatz das bestmögliche Ergebnis (Optimumprinzip) erreicht werden kann. Den Gemeinden steht bei der Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ein weitreichender Beurteilungsspielraum im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu, der von den Rechtsaufsichtsbehörden und den Verwaltungsgerichten in vollem Umfang überprüft werden kann. Die gesetzliche Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird im Regelfall dann verletzt, wenn der Aufwand oder die Auszahlung unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zu rechtfertigen sind.

Bei einer solchen Konstellation hätte die Gemeinde den ihr zustehenden Entscheidungsspielraum in nicht mehr zu vertretender Weise überschritten.

b) Anwendungsbereich

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bedeutet nicht, dass das niedrigste Angebot anzunehmen und umzusetzen ist. In einer Gesamtbetrachtung soll die Gemeinde unter Berücksichtigung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung jeweils prüfen und beurteilen, welche Maßnahmen wirtschaftlich und angemessen sind. Dazu gehört, bei investiven Maßnahmen die Wirtschaftlichkeit anhand des gesamten Lebenszyklus des Objekts zu betrachten und die voraussichtlichen Kosten in diesem Zeitraum in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen, also auch die Folgekosten (siehe auch Großbuchstabe C Ziffer III der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur kommunal- und haushaltrechtlichen Beurteilung von Investorenvorhaben im kommunalen Bereich vom 4. Juli 2005 [SächsAbI. S. 725], zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 [SächsAbI. SDr. S. 378], in der jeweils geltenden Fassung).

Der Sparsamkeitsgrundsatz soll die Gemeinde dazu anhalten, sämtliche Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten zu nutzen und auch bestehende Ansprüche rechtzeitig und vollständig geltend zu machen und einzuziehen, soweit dies zumutbar ist. Die Anwendung dieses Grundsatzes darf nicht dazu führen, dass die erforderliche Aufgabenerledigung beeinträchtigt wird.

c) Personalausstattung

Die Einhaltung der nachstehend aufgeführten Personalstandsrichtwerte ist als Ausdruck einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu bewerten. Diese Richtwerte dienen auch weiterhin zur Orientierung bei der Bestimmung des örtlichen Personalbedarfs. Sie eignen sich allerdings nicht für eine schematische Betrachtung. Es muss vielmehr in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die aus dem Jahr 2007 stammenden Richtwerte die inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Aufgabenentwicklung und die sich hieraus ergebenden Personalbedarfe noch angemessen abbilden. Bei der Beurteilung der Personalausstattung einer Gemeinde sind zum Beispiel auch Art und Umfang der Aufgabenerfüllung zu berücksichtigen. Andererseits stellen die Auswirkungen des demografischen Wandels auf das gegenwärtige und künftige Angebot von Fachkräften die Gemeinden schon jetzt vor große Herausforderungen. Sie sind daher umso mehr gehalten, die im Sächsischen Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vorgesehenen Formen der interkommunalen Zusammenarbeit (zum Beispiel gemeinsame Dienststellen, Mandatierung von Aufgaben, Einrichtung kommunaler Arbeitsgemeinschaften) zu nutzen, damit die eigene Verwaltungskraft und bestehende Qualitätsstandards erhalten bleiben und das vorhandene Fachpersonal noch effizienter eingesetzt werden kann.

aa) Personalstandsrichtwerte

Für den Personalbestand können die folgenden Richtwerte, bezogen auf die Summe der Beschäftigten im Kernhaushalt, so genannter Beschäftigungsbereich 21, und in den mit Sonderrechnung geführten rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Unternehmen mit Ausnahme der Krankenhäuser, so genannter Beschäftigungsbe-

reich 22, auch weiterhin zur Orientierung bei der Personalbemessung herangezogen werden:

Körperschaft	Richtwert
Kreisfreie Städte	13,9 VZÄ ¹ /1 000 Einwohner
Ehemalige Kreisfreie Städte ²	9,3 VZÄ/1 000 Einwohner
Kreisangehörige Städte und Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft und keinem Verwaltungsverband angehören	
– mit 20 000 und mehr Einwohnern	6,4 VZÄ/1 000 Einwohner
– mit 10 000 bis unter 20 000 Einwohnern	5,4 VZÄ/1 000 Einwohner
– mit 5 000 bis unter 10 000 Einwohnern	4,8 VZÄ/1 000 Einwohner
– mit bis unter 5 000 Einwohnern	4,9 VZÄ/1 000 Einwohner
Landkreise	4,4 VZÄ/1 000 Einwohner

¹ VZÄ (Vollzeitäquivalent) wird errechnet, indem die tatsächlichen Arbeitszeiten der Beschäftigten zur üblichen vollen Wochenarbeitszeit ins Verhältnis gesetzt werden.

² Große Kreisstädte, die aufgrund von § 2 Absatz 2 des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, die Kreisfreiheit verloren haben.

Bei der Ermittlung des Personalbestandes bleibt das für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal angesichts der in § 12 Absatz 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgegebenen Personalschlüssel sowie der unterschiedlichen Organisationsstrukturen im Bereich der Kinderbetreuung mit Einrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft außer Betracht.

Soweit in der Gemeinde sonstige Aufgaben, die den Beschäftigungsbereichen 21 oder 22 zugeordnet sind, durch Dritte, insbesondere andere Gemeinden, Zweckverbände oder Private wahrgenommen werden, sind die Richtwerte für den Personalbestand angemessen abzusenken.

Bei der Ermittlung des Personalbestandes sind nicht einzubeziehen: die Beschäftigten, die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden, das für die Übernahme der Optionsaufgaben nach § 6a des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, eingesetzte Personal und die Stelle des

- Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister, Landrat).
- bb) Beratende Äußerung des Sächsischen Rechnungshofs
Der Sächsische Rechnungshof hat in seiner Beratenden Äußerung „Organisationsmodell für Gemeinden von 5 000 bis 10 000 Einwohnern“ vom Oktober 2005, das sich derzeit in der Evaluierung befindet, deren Ergebnisse im Jahr 2019 vorliegen sollen, einen Personalrichtwert für die Kernverwaltung (vergleiche § 59 Nummer 28 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung) der Gemeinden dieser Größenklasse von 2,3 VZÄ je 1 000 Einwohner, mit einer Bandbreite von 2,1 VZÄ je 1 000 Einwohner bei festgestelltem Minderbedarf, bis 2,5 VZÄ je 1 000 Einwohner bei nachgewiesenem Mehrbedarf, empfohlen. In seiner Beratenden Äußerung „Organisationsmodell für Gemeinden von 10.000 bis 20.000 Einwohnern“ vom Juli 2008 empfiehlt der Sächsische Rechnungshof für Gemeinden dieser Größenklasse einen Personalrichtwert für die Kernverwaltung von 2,4 VZÄ je 1 000 Einwohner. Bei nachgewiesinem Mehrbedarf sollten 2,6 VZÄ je 1 000 Einwohner nicht überschritten werden.
Die vorgenannten Richtwerte dienen ebenso wie die Beratende Äußerung „Organisationsempfehlungen für sächsische Landkreise zur mittelfristigen Umsetzung bis zum Jahr 2020“ vom April 2012 zur Orientierung bei der Prüfung der örtlichen Personalbedarfe.
- cc) Personalstandsrichtwerte für Verwaltungsgemeinschaften und Verwaltungsverbände
Die Einwohnerzahlen aller an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden werden zusammengezählt. Als Maßstab für die erfüllende Gemeinde wird der jeweilige oben genannte Richtwert für kreisangehörige Gemeinden der entsprechenden Einwohnerzahl herangezogen. Bei Gemeinden, die keine erfüllende Gemeinde sind, prüft die Rechtsaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere nach dem Umfang der Aufgabenübertragung von den Mitgliedsgemeinden auf die erfüllende Gemeinde, ob und gegebenenfalls welche der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden einen zu hohen Personalbestand aufweisen.
Für Verwaltungsverbände gilt dies entsprechend. Auf § 8 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird hingewiesen.
- d) Erwerb von Liegenschaften
Der Erwerb kontaminiert (mit Schadstoffen belasteter) Grundstücke ohne nachvollziehbare Abschätzung der Sanierungskosten stellt wegen der ansonsten bestehenden Finanzierungsrisiken in der Regel einen Verstoß gegen die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung dar. Besteht der Verdacht einer Kontamination, der auch noch nach der Sanierung der Grundstücksflächen vorliegen kann, und liegt eine Sanierungs- und Folgekostenschätzung nicht vor, ist der Erwerb dieser Grundstücksflächen durch geeignete rechtsaufsichtliche Maßnahmen zu unterbinden.
Vor einem Erwerb solcher Flächen ist stets die fachliche Stellungnahme der zuständigen Umweltfachbehörde einzuholen. Bei Grundstücken, die dem Sanierungsauftrag der Wismut GmbH unterfallen

beziehungsweise unterfielen oder die radiologisch belastet sind, ist eine Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie einzuholen. Dies gilt auch für so genannte mischkontaminierte Flächen, die radiologische und chemische Kontaminationen aufweisen. Aufgrund dieser Stellungnahme ist dann zu entscheiden, ob der Erwerb der Flächen unter Berücksichtigung der Sanierungskosten vertretbar ist. Die Gemeinde soll die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde über den beabsichtigten Grundstückskauf der möglicherweise kontaminierten Fläche rechtzeitig unterrichten.
Diese Verfahrensweise ist auch dann zu beachten, wenn Grundstücksflächen der Gemeinde unentgeltlich übereignet werden sollen oder der Verkäufer die möglichen Sanierungskosten zu tragen beabsichtigt. Im letzteren Fall sind die Form der Absicherung, die Solvenz des Verkäufers und ein mögliches Prozessrisiko in die Prüfung einzubeziehen.

3. Spekulative Finanzgeschäfte (§ 72 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung)

a) Begriff
Die Gemeinden dürfen gemäß § 72 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung keine spekulativen Finanzgeschäfte abschließen. Spekulativ sind solche Finanzgeschäfte, die, ohne Geldanlagen im Sinne des § 89 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung zu sein, objektiv auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Daher sind derivative Zinsgeschäfte, die abgeschlossen werden, um sich gegen das Zinsänderungsrisiko aus Kreditgeschäften abzusichern (Zinssicherungsgeschäfte), zulässig, soweit sich eine Unzulässigkeit nicht aus anderen Rechtsgründen ergibt. Alle anderen derivativen Zinsgeschäfte (Zinsoptimierungsgeschäfte) verstößen gegen das Spekulationsverbot und sind daher unzulässig. Ein Zinssicherungsgeschäft liegt dann vor, wenn zwischen Grundgeschäft und Derivatgeschäft Konnexität besteht, das heißt, wenn sich aus einem oder mehreren Darlehensverträgen der Gemeinde deshalb ein Zinsänderungsrisiko ergibt, weil entweder variable Zinsen vereinbart wurden oder kurzfristige Darlehen aufgenommen werden, obwohl ein längerfristiger Finanzierungsbedarf besteht, und das Derivatgeschäft die Gemeinde gegen das sich daraus ergebende Zinsänderungsrisiko, zumindest teilweise, absichert. Eine Genehmigungspflicht für derivative Zinsgeschäfte besteht nicht.
Für vor dem 1. März 2012 abgeschlossene derivative Zinsgeschäfte gilt die VwV Kommunale Haushaltswirtschaft-Doppik in der bis zum 1. März 2012 geltenden Fassung.
Die Gemeinden haben die Nutzung derivativer Zinsgeschäfte eigenverantwortlich zu prüfen und hierüber zu entscheiden. Die Abwägung der hierbei zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Folgen und prozessualen Risiken sowie die sich hieraus ergebende Entscheidung sollten nicht ohne die Beziehung unabhängiger juristischer und wirtschaftlicher Sachverständiger getroffen werden, die die für die Beurteilung derartiger, häufig hochkomplexer Produkte und eventuell angebotener Alternativen erforderliche finanzielle Expertise besitzen. Soweit Verhandlungen geführt werden, bedürfen auch diese einer sorgfältigen und fachkundigen Begleitung.
Die unter Nummer 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und bb aufgeführten Dokumentations- und Anzeigepflichten gelten entsprechend.

- b) Außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegende spekulative Finanzgeschäfte kommunaler Unternehmen
 Die Vertreter der Gemeinden in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ oder, soweit vorhanden, im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem der Gemeinde allein oder zusammen mit anderen kommunalen Trägern der Selbstverwaltung, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, eine zur Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung berechtigende Mehrheit der Anteile zusteht, haben dafür Sorge zu tragen, dass der Abschluss außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit liegender spekulativer Finanzgeschäfte durch das Unternehmen ausgeschlossen wird.
 Bei einer geringeren Beteiligung hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass der Abschluss derartiger spekulativer Finanzgeschäfte unterbleibt.
4. Ausgleich des Ergebnishaushalts (§ 72 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung)
- a) Allgemein
 Der Ergebnishaushalt ist dann ausgeglichen, wenn das veranschlagte Gesamtergebnis gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 28 der Sächsischen Kommunalhaushaltverordnung keinen Fehlbetrag ausweist oder wenn ein Fehlbetrag im veranschlagten Gesamtergebnis durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden kann. Das ordentliche Ergebnis, das Sonderergebnis und die aus den Überschüssen gebildeten Rücklagen sind in vollem Umfang gegenseitig zur Deckung von Fehlbeträgen verwendbar. Die einzelnen Deckungsmöglichkeiten sind insoweit keiner bestimmten Rang- oder Reihenfolge unterworfen.
- b) Ermittlung des verrechnungsfähigen Fehlbetrages
 In jedem Haushaltsjahr ist der für eine Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in Betracht kommende Fehlbetrag zu bestimmen. Dieser errechnet sich als Saldo aus den im Haushaltsjahr veranschlagten
- Aufwendungen für die Abschreibungen, aus der Veräußerung und dem Abgang der Vermögensgegenstände, die am 31. Dezember 2017 im Anlagevermögensbestand ausgewiesen wurden,
 - den Erträgen aus Zuschreibungen zu und der Veräußerung von Vermögensgegenständen, die zum 31. Dezember 2017 im Anlagevermögensbestand ausgewiesen wurden,
 - den Erträgen aus der Auflösung der diesen Vermögensgegenständen zugeordneten passiven Sonderposten (das heißt ohne Sammel-Sonderposten) sowie
 - den Aufwendungen aus der Zuschreibung der diesen Vermögensgegenständen zugeordneten passiven Sonderposten, Sammel-Sonderposten können nicht berücksichtigt werden.
- Bei der Ermittlung des Fehlbetrages ist zwischen Fehlbeträgen im ordentlichen Ergebnis und Fehlbeträgen im Sonderergebnis zu unterscheiden.
- c) Verrechnung des Fehlbetrages
 Die Gemeinde darf Fehlbeträge gemäß Buchstabe b im Jahr ihrer Entstehung jeweils bis zu ihrem vollen Betrag zur Verrechnung mit dem Basiskapital veranschlagen. Es liegt grundsätzlich im Ermessen der

Gemeinde, ob und in welcher Höhe die Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis oder im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung sowie Entnahmen aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses veranschlagt werden. Die Höhe des Verrechnungsbetrages ist unabhängig von dem im Haushaltsjahr erzielten Gesamtergebnis sowie gegebenenfalls vorhandener Rücklagen aus Vorjahren. Er ist der Höhe nach nicht auf einen zum Ausgleich des Gesamtergebnisses notwendigen Betrag begrenzt, wenngleich es im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden liegt, das Basiskapital nach Möglichkeit zu schonen und die Verrechnung auf den Bedarf Fall zu beschränken. Andernfalls läuft die Gemeinde Gefahr, dass sie ihren Vermögensbestand zu Lasten nachfolgender Generationen verzehrt. Sie ist daher in jedem Einzelfall gehalten, sorgfältig unter Abwägung zumutbarer Alternativen zu prüfen, ob sie von der Verrechnungsmöglichkeit Gebrauch macht. Soweit diese Entscheidung im Zusammenhang mit der Festsetzung der Kreisumlage steht, gilt für die Landkreise die Besonderheit, dass sie bei der Festsetzungsentscheidung die Haushaltssituation der kreisangehörigen Gemeinden angemessen zu berücksichtigen haben. Aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Finanzhoheit gibt es keinen Wertungsunterschied zwischen dem Finanzbedarf der Landkreise und dem der Gemeinden. Die Garantie des Kerngehalts der kommunalen Selbstverwaltung zieht der Kreisumlageerhebung eine absolute Grenze dort, wo sie zu einer strukturell und dauerhaft unzureichenden Finanzausstattung der kreisangehörigen Gemeinden führen und ihnen dadurch die Möglichkeit zu einem eigenständigen und eigenverantwortlichen Handeln nehmen würde. In einem solchen Fall kann sich das bei der Ausübung des Verrechnungswahlrechts bestehende Ermessen auf eine Pflicht zur Verrechnung reduzieren. Die Anforderungen an die Gesetzmäßigkeit des Finanzaushaltes sind ungeachtet möglicher Verrechnungen im Ergebnishaushalt einzuhalten. Ergibt sich nach der Verrechnung ein positives Gesamtergebnis, sind die Überschüsse den jeweiligen Rücklagen zuzuführen. Die so entstandenen Rücklagenbeträge sind separat darzustellen. Durch die Verrechnung darf der Betrag von einem Drittel des zum 31. Dezember 2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden. Der im Haushaltspunkt zur Verrechnung mit dem Basiskapital veranschlagte Fehlbetrag darf mit der Aufstellung des Jahresabschlusses den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angepasst werden. Die Gemeinde entscheidet mit der Feststellung des Jahresabschlusses über den tatsächlichen Verrechnungsbetrag.

- d) Abgrenzung zwischen „Alt-Investitionen“ und „Neu-Investitionen“
 Verrechnungsfähig sind Fehlbeträge, die im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen entstehen, die zum 31. Dezember 2017 im Anlagevermögensbestand nachgewiesen sind. Für Fehlbeträge aus Vermögensgegenständen, die nach dem 31. Dezember aktiviert werden, besteht die Verrechnungsmöglichkeit somit nicht. Daher ist die Abgrenzung dieser Vermögensgegenstände in geeigneter Weise, vorzugsweise durch entsprechende Merkmale in den Bestandsverzeichnissen, sicherzustellen. Jeder einzelne Vermögensgegenstand ist in seiner Gesamtheit entweder als „Alt-Investition“ oder als „Neu-Investition“ zu behandeln. Unterliegt ein Vermögensgegenstand, der zum 31. Dezember 2017 im Anlagevermögensbestand

nachgewiesen wurde, Veränderungen, die eine Hinzueraktivierung bedingen, ist der jeweilige Vermögensgegenstand ab dem Zeitpunkt der Hinzueraktivierung mit seinem gesamten Wert als „Neu-Investition“ zu behandeln. Gleiches gilt im Fall von Umbuchungen innerhalb des Anlagevermögens (zum Beispiel Umbuchung von Anlagen im Bau), soweit es sich nicht um Korrekturbuchungen handelt, sowie bei der Umbuchung von Vermögensgegenständen, die zum 31. Dezember 2017 im Anlagevermögensbestand nachgewiesen wurden, vom Anlagevermögen in das Umlaufvermögen. Im Fall der Hinzueraktivierung darf der zu diesem Zeitpunkt bestehende Saldo aus dem Buchwert des Vermögensgegenstandes und dem Buchwert eines diesem Vermögensgegenstand zugeordneten Sonderpostens (das heißt ohne Sammel-Sonderposten) dem Basiskapital entnommen und in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses übertragen werden. Dies ist bei der Aufstellung des Jahresabschlusses durch einen Passivtausch zu vollziehen, der die Ergebnisrechnung nicht berührt. Die so gebildeten Rücklagen dürfen bereits im Jahr der Bildung zum Ausgleich von Fehlbeträgen in Anspruch genommen werden. Auf diese Weise bleibt einerseits das Ausgleichspotenzial erhalten und andererseits werden sowohl der Vermögensgegenstand als auch etwaige passive Sonderposten in der Vermögensrechnung weiterhin mit dem wirklichkeitstreuen Wert ausgewiesen.

5. Gesetzmäßigkeit des Finanzhaushalts (§ 72 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung)

a) Anforderungen an die ordentliche Tilgung

Der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit muss mindestens dem Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften entsprechen. Gleichzeitig ist die kontinuierliche und betraglich angemessene Rückführung der Kreditverbindlichkeiten sicherzustellen. Diese Voraussetzung ist dann erfüllt, wenn die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer nicht länger als die durchschnittliche Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens ist (Fristenkongruenz).

Die durchschnittliche Tilgungsdauer wird errechnet als Quotient aus

- der Summe der zum 1. Januar des Haushaltjahrs veranschlagten Beträge der Verbindlichkeiten aus Anleihen, Kreditaufnahmen und kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie
- der im Haushalt Jahr veranschlagten Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften einschließlich der als Investitionsauszahlungen veranschlagten Tilgungsanteile für Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Die durchschnittliche Abschreibungsdauer des abnutzbaren Anlagevermögens wird errechnet als Quotient aus

- der Summe der ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aller am 1. Januar des Haushaltjahres im Anlagevermögen erfassten abnutzbaren Vermögensgegenstände und
 - der im Haushalt Jahr veranschlagten Aufwendungen für Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis.
- Kann die Gemeinde den für die Fristenkongruenz erforderlichen Tilgungsbetrag nicht durch den Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit decken, darf sie verfügbare Mittel, die ihr entweder im Haushalt Jahr im Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, im Saldo aus den Einzahlungen und

Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen oder im Bestand an liquiden Mitteln am Anfang des Haushaltjahres zur Verfügung stehen, zur Deckung heranziehen. Ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit und Kassenkreditmittel können nicht als Ersatzdeckungsmittel herangezogen werden.

Wenn die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer die durchschnittliche Abschreibungsdauer überschreitet, ist zu prüfen, ob der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens dem Betrag der ordentlichen Tilgung bei Ansatz einer (fiktiven) fristenkongruenten Tilgungsdauer entspricht. Ist dies nicht der Fall und stehen keine ausreichenden Ersatzdeckungsmittel zur Verfügung, ist die Gemeinde grundsätzlich zur Aufstellung eines Haushaltstrukturkonzepts verpflichtet. Damit wird sichergestellt, dass die Anforderungen an einen gesetzmäßigen Finanzhaushalt nicht durch Tilgungsaussetzung oder -streckung ins Leere laufen.

Überschreitet die durchschnittliche rechnerische Tilgungsdauer die durchschnittliche Abschreibungsdauer, obwohl der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit dem Betrag der ordentlichen Tilgung bei Ansatz einer (fiktiven) fristenkongruenten Tilgungsdauer noch entspricht, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde aufzufordern, Fristenkongruenz durch Anhebung der Auszahlungen für die ordentliche Tilgung herzustellen. Auf eine entsprechende rechtsaufsichtliche Anordnung kann nur dann verzichtet werden, wenn die Gemeinde glaubhaft macht, dass eine Anpassung der bei Inkrafttreten dieser Vorschrift bestehenden Verträge mit wirtschaftlichen Nachteilen für die Gemeinde verbunden wäre.

Eine Aussetzung der Tilgung oder eine Streckung des Tilgungszeitraumes sind der Rechtsaufsichtsbehörde – unabhängig von der Fristenkongruenz – spätestens zwei Wochen vor Vertragsabschluss anzuseigen. Dabei hat die Gemeinde die Wirtschaftlichkeit der Tilgungsaussetzung oder der Streckung des Tilgungszeitraumes nachzuweisen und die Unabdingbarkeit der Tilgungsaussetzung oder der Streckung des Tilgungszeitraumes darzulegen. Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft die Anzeige und erklärt die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen.

b) Ersatzdeckungsmittel

Die Mittel sind nur dann verfügbar, wenn sie tatsächlich zur Auszahlung bereitstehen und nicht anderweitig verplant oder gebunden sind. Die Übertragung von Haushaltsansätzen in das Folgejahr führt regelmäßig zu einer Bindung der liquiden Mittel. Im Bestand an liquiden Mitteln enthaltene Beträge des kommunalen Vorsorgevermögens gemäß § 23 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 797) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind bis zur Auflösung des jeweiligen Sonderpostenbetrages nicht verfügbar.

Die verfügbaren Mittel werden ausgehend vom voraussichtlichen Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltjahres (§ 3 Absatz 1 Nummer 54 der Sächsischen Kommunalhaushaltverordnung) durch entsprechende Hinzurechnungen und Abzüge ermittelt. Hierbei ist insbesondere die Bindung der liquiden Mittel, die durch die Veranschlagung negativer Zahlungsmittelsalden im Finanzhaushalt herbeigeführt wird, durch Abzüge zu berücksichtigen. Zudem ist zu beachten, dass ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Nummer 40 der

Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung) nicht in den Betrag der verfügbaren Mittel eingerechnet werden darf.

Alternativ können die verfügbaren Mittel berechnet werden, indem von dem voraussichtlichen Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (§ 3 Absatz 1 Nummer 55 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung)

- ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit (§ 3 Absatz 1 Nummer 40 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung),
- ein positiver Saldo aus Einzahlungen aus der Aufnahme und Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten (§ 3 Absatz 1 Nummer 51 und 52 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung) sowie
- im Bestand enthaltene Mittel, die aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften gebunden sind oder deren Auszahlung im Haushaltsjahr untersagt ist (zum Beispiel Vorsorgevermögen), abgezogen wird.

c) Ausnahmeregelung

Gelingt es der Gemeinde auch unter Beziehung von Ersatzdeckungsmitteln nicht, die Gesetzmäßigkeit des Finanzaushaltes sicherzustellen, ist sie regelmäßig zur Aufstellung eines Haushaltssstrukturkonzepts verpflichtet. Sofern die Gemeinde glaubhaft machen kann, dass eine Unterdeckung spätestens im Finanzplanungszeitraum durch entsprechende Einzahlungen ausgeglichen werden kann (zum Beispiel bei der Vorfinanzierung von Fördermitteln oder bei Entschädigungsleistungen, um Maßnahmen der Wiederherstellung zeitnah durchführen zu können), ist ein Haushaltssstrukturkonzept ausnahmsweise verzichtbar. Die Gemeinde muss die Endfinanzierung der Maßnahme gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde in jedem Fall in geeigneter Weise plausibilisieren.

d) Nettoinvestitionsmittel

Zur Sicherstellung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit sollen die Gemeinden Nettoinvestitionsmittel in angemessener Höhe erwirtschaften. Nettoinvestitionsmittel errechnen sich als positiver Saldo aus

- dem Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und
- dem Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Die Angemessenheit der Nettoinvestitionsmittel ist nicht pauschal, sondern im Einzelfall anhand des Auszahlungsbedarfs der Folgejahre, insbesondere unter Berücksichtigung des Investitionsbedarfs, unter Beachtung der demografischen Entwicklung sowie der finanziellen Gesamtsituation der Gemeinde, zu beurteilen. Verbindliche Vorgaben für einen Mindestbetrag der Nettoinvestitionsmittel bestehen nicht. Dies gilt entsprechend für einen Mindest- oder Höchstbetrag des Bestandes an liquiden Mitteln. Bei Gemeinden, die auf die Bildung angemessener Nettoinvestitionsmittel verzichten oder die hierzu objektiv nicht in der Lage sind, ist eine besonders sorgfältige Prüfung der Anforderungen an eine hinreichende dauernde Leistungsfähigkeit angezeigt.

6. Überschuldungsverbot (§ 72 Absatz 5 der Sächsischen Gemeindeordnung)

Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn in der Vermögensrechnung ein nicht durch die Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag gemäß § 51

Absatz 2 Nummer 4 der Sächsischen Kommunalhaushaltverordnung ausgewiesen wird. Eine drohende Überschuldung gilt als hinreichend sicher, wenn bei Realisierung der im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum veranschlagten Beträge ein nicht durch die Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag entstehen würde. In beiden Fällen ist die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssstrukturkonzepts verpflichtet.

7. Haushaltssstrukturkonzept (§ 72 Absatz 6 und 7 der Sächsischen Gemeindeordnung)

a) Allgemein

aa) Soweit eine Haushaltslage besteht oder sich abzeichnet, die die Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltssstrukturkonzepts gemäß § 72 Absatz 3 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung verpflichtet, ist sie gehalten, die notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen und mit den ihr zumutbaren Möglichkeiten auf die Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit hinzuwirken. Das Haushaltssstrukturkonzept verleiht der gesamten Konsolidierungsphase eine konzeptionelle Grundlage sowie einen verbindlichen Rahmen. Es enthält die konkret vorgesehenen Maßnahmen mit ihren voraussichtlichen haushaltsbezogenen Wirkungen zur Erreichung der gesetzlichen und sonstigen Ziele. Insoweit besteht auch ein direkter Zusammenhang zur mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Im Hinblick auf den Konsolidierungszeitraum muss ein Korridor für Veränderungen oder Anpassungen eingeplant werden. Außerdem muss Raum sein für Alternativmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung. In dem Haushaltssstrukturkonzept sind die Ausgangslage, die Ursachen für die entstandene Fehlentwicklung sowie die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung zu beschreiben. Es enthält überdies den nächstmöglichen Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für einen gesetzmäßigen Haushalt wieder erreicht werden können und zeigt auf, wie nach der Realisierung der Konsolidierungsmaßnahmen die gemeindliche Haushaltswirtschaft geführt werden soll, damit die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gewährleistet bleibt.

bb) Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssstrukturkonzepts beginnt regelmäßig mit dem Haushaltsjahr, in dem die Voraussetzungen für einen gesetzmäßigen Haushalt nicht (mehr) vorliegen. Die Gemeinde hat daher im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung zu prüfen, ob zu diesem Zeitpunkt bereits ein Sachverhalt gegeben ist, der die Pflicht zur Konsolidierung begründen könnte. Die Gemeinde ist gehalten, unmittelbar nach Kenntnis der Konsolidierungspflicht die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Realisierbare und zumutbare Maßnahmen dürfen nicht in künftige Haushaltsjahre verschoben werden. Allgemein gilt der Grundsatz, je stärker die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet ist, desto geringer sind ihre Handlungs- und Gestaltungsspielräume im Hinblick auf die Intensität der zu ergreifenden Konsolidierungsmaßnahmen.

b) Inhalt

aa) Die Gemeinde hat die Finanzierungsfähigkeit sämtlicher Bereiche der gemeindlichen Aufgabenerfüllung anhand der örtlich festgelegten produktorientierten Ziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs so-

- wie der Leistungskennzahlen und Finanzziele zu prüfen und neu zu bewerten. Mit auf die Sicherstellung der gemeindlichen Aufgabenerfüllung ausgerichteten Konsolidierungsmaßnahmen soll die Gemeinde die notwendigen strategischen und operativen Ziele für eine nachhaltige und generationengerechte Haushaltswirtschaft bestimmen.
- bb) Im Haushaltstrukturkonzept sind die geplanten Maßnahmen so konkret wie möglich, mindestens aber auf Produkte oder Konten bezogen, darzustellen. Im Übrigen besteht für das Haushaltstrukturkonzept im Rahmen des § 26 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung Formfreiheit. Für die Erstellung der Übersicht zur Gesamtwirkung der Maßnahmen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung ist die Anlage 2 zu verwenden.
- cc) Die Gemeinde ist verpflichtet, diejenigen Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, die geeignet sind, die Gesetzmäßigkeit der Haushaltswirtschaft bis zum vierten Folgejahr wiederherzustellen. Dieser Zeitraum umfasst die drei dem Haushaltssjahr folgenden Planungsjahre, bei denen sich die haushaltsmäßigen Wirkungen der vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen unmittelbar aus den Jahresspalten dieser drei Planungsjahre im Finanzplan ablesen lassen. Für das weitere vierte Planjahr müssen vergleichbare Konkretisierungen vorgelegt werden, damit die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen sowie die Zielerreichung nachvollzogen werden kann.
- dd) Die Gemeinde hat über den aktuellen Stand der Umsetzung des beschlossenen Haushaltstrukturkonzepts jeweils jahresbezogen zu berichten. Aus dem Bericht muss sich zweifelsfrei ergeben, ob und inwieweit die beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen im aktuellen Haushaltspunkt verwirklicht werden konnten (Soll-/Ist-Vergleich) und wie sich deren Umsetzung auf die Finanzsituation der Gemeinde auswirkt. Soweit einzelne Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisiert werden konnten, ist anzugeben, durch welche Alternativmaßnahmen sie ersetzt worden sind oder werden sollen. Im Bericht sind die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen so konkret wie möglich, mindestens aber auf Produkte oder Konten bezogen, darzustellen. Der Bericht ist zusammen mit dem Haushaltspunkt der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen, soweit diese keinen anderen Zeitpunkt bestimmt hat.
- c) Genehmigungsverfahren
- aa) Die Rechtsaufsichtsbehörde muss bei der Erteilung der Genehmigung den ihr zustehenden Ermessensspielraum unter Berücksichtigung der haushaltrechtlichen Zielbestimmungen und der örtlichen Gegebenheiten nutzen. Sie hat dabei abzuwägen, ob Nebenbestimmungen zur Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltswirtschaft erforderlich sind.
- bb) Es dürfen nur solche Nebenbestimmungen verfügt werden, bei denen der Gemeinde noch Raum für eigenverantwortliches Handeln verbleibt. Die Rechtsaufsichtsbehörde darf daher nicht einzelne Konsolidierungsmaßnahmen ersetzen oder einschränken, sie darf aber geeignete Vorgaben für das Erreichen der Konsolidierungsziele machen.
- cc) Die Nebenbestimmungen können verfahrensrechtlich als Auflagen oder Bedingungen erlassen werden, sofern dies für die Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltswirtschaft erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen haben den Zweck, mögliche rechtliche oder tatsächliche Hindernisse, die einer uneingeschränkten Genehmigungserteilung entgegenstehen, zu beseitigen. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat im Rahmen ihres Ermessens die erforderlichen Nebenbestimmungen zu verfügen. Sie soll dabei berücksichtigen, dass die Haushaltkskonsolidierung für die Gemeinde im Regelfall einen dynamischen Prozess darstellt, der nicht in einem Schritt zu bewältigen ist.
- dd) Entsprechend den umsetzbaren Möglichkeiten können zeitlich bestimmte Zwischenziele zum Inhalt von Nebenbestimmungen gemacht werden, um die Entwicklung sowie die Zielerreichung bewerten zu können.
- ee) Ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, ein Haushaltstrukturkonzept zu erstellen, können die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung nur dann genehmigt oder die Gesetzmäßigkeit bestätigt werden, wenn mit der Haushaltssatzung ein genehmigungsfähiges Haushaltstrukturkonzept (vergleiche § 26 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung) vorgelegt worden ist.
- ff) Liegt mit der Haushaltssatzung noch kein Haushaltstrukturkonzept oder nur ein Haushaltstrukturkonzept vor, das noch nicht oder nur teilweise genehmigungsfähig ist, kann gleichwohl eine Genehmigung oder eine Bestätigung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung erteilt werden, wenn durch die verfügbaren Nebenbestimmungen zum Haushaltbescheid die Aufstellung oder Anpassung des Haushaltstrukturkonzepts und damit dessen Genehmigungsfähigkeit sichergestellt ist.
- gg) Für den Zeitraum bis zur Genehmigung des Haushaltstrukturkonzepts kann die Rechtsaufsichtsbehörde die erforderlichen haushaltswirtschaftlichen Regelungen gemäß § 26 Absatz 4 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung treffen.
- hh) Kann der in einem genehmigten Haushaltstrukturkonzept bestimmte Zeitraum zur Erreichung des Haushaltsausgleichs, der Gesetzmäßigkeit des Finanzaushalts, des Abbaus oder der Abwendung der bilanziellen Überschuldung aufgrund unvorhersehbarer und unabewiesbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, ist die Laufzeit des Haushaltstrukturkonzepts nach den vorgenannten Maßgaben anzupassen.
- ii) Ist die Haushaltssituation einer Gemeinde derart problematisch, dass sie auch unter zumutbarer Ausschöpfung des gesamten verfügbaren Konsolidierungspotenzials die Wiederherstellung der Gesetzmäßigkeit der Haushaltswirtschaft nicht bis zum vierten Folgejahr erreichen kann, darf die Rechtsaufsichtsbehörde den Konsolidierungszeitraum angemessen verlängern. Hierbei hat sie nicht nur das Endziel in zeitlicher Hinsicht zu definieren, sondern sie hat der Gemeinde zugleich nachprüfbare Zwischenziele aufzugeben, die auf eine schrittweise Umsetzung der notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen gerichtet sind und die rechtsaufsichtlich überwacht werden können.
- d) Anzeigepflicht
- Die Pflicht zur Information der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 72 Absatz 7 der Sächsischen Gemeindeordnung besteht für die Gemeinde unabhängig von der Höhe des festgestellten Fehlbetrages und unabhängig von der Höhe des Saldo zwischen dem in der Haus-

haltssatzung oder dem Haushaltsstrukturkonzept veranschlagten Fehlbetrag und dem im Jahresabschluss festgestellten Fehlbetrag. Entsprechendes gilt bei Abweichungen in der Finanzrechnung.

II. Zu § 73 der Sächsischen Gemeindeordnung: Grundsätze der Einnahmebeschaffung

1. Rangfolge der Einnahmebeschaffung

Bei dem Grundsatz der Einnahmebeschaffung handelt es sich um zwingendes Recht und nicht nur um einen Programmsatz. Die sich bereits aus dem Gesetz ergebende Rangfolge der Deckungsmittel erfordert, dass die Gemeinde vor einer Steuererhebung und einer Kreditaufnahme zunächst die speziellen Entgelte (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, privatrechtliche Benutzungsentgelte und Beiträge) erhebt. Gleichwohl hat die Gemeinde im Rahmen des ihr insoweit zustehenden weiten Beurteilungsspielraums und pflichtgemäßen Ermessens eigenverantwortlich darüber zu entscheiden, in welcher Höhe sie die speziellen Entgelte unter Berücksichtigung des wirtschaftlich Gebotenen und Vertretbaren erhebt. Für Einrichtungen mit typischerweise voller Kostendeckung, zum Beispiel der Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Wasserversorgung, den Schlachthöfen und Märkten, ist die Erhebung kostendeckender Entgelte unter Beachtung des Vertretbarkeitsgrundsatzes verpflichtend (Kostendeckungsgebot). Die Erhebung von Trink- und Abwasserbeiträgen oder Baukostenzuschüssen ist immer dann geboten, wenn die Kosten aus vertretbaren Benutzungsgebühren oder privatrechtlichen Entgelten nicht gedeckt werden oder die Refinanzierung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

2. Abweichung vom Grundsatz der vollen Kostendeckung

Soweit es die Leistungsfähigkeit der Gemeinde lässt, kann für die Nutzung entsprechender Einrichtungen, beispielsweise des Öffentlichen Personennahverkehrs oder kommunaler Sportstätten, aus Gründen des Gemeinwohls, insbesondere der Belange des Umweltschutzes, der Kultur, der Gesundheit sowie sozialer Belange, eine nicht in vollem Umfang am Kostendeckungsgrundsatz orientierte Entgelterhebung in Betracht kommen.

3. Straßenbaubebüräge

Nicht von der Rangfolge der Einnahmenbeschaffung gemäß § 73 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung umfasst sind die Straßenbaubebüräge gemäß den §§ 26 bis 31 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBI. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Gemeinden sind grundsätzlich nicht zur Erhebung derartiger Beiträge verpflichtet. Die Entscheidung hierüber obliegt ihnen als örtlichem Satzungsgeber nach eigenem kommunalpolitischen Ermessen. Das insoweit bestehende Ermessen ist jedoch dann reduziert, wenn eine Gemeinde zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzepts verpflichtet worden ist oder die Ausbaumaßnahme mit Krediten finanziert werden soll, deren Genehmigung an der hierfür erforderlichen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde scheitern würde.

III. Zu § 76 der Sächsischen Gemeindeordnung: Erlass der Haushaltssatzung

1. Formelle Anforderungen

- a) Ein Verstoß gegen zwingende Verfahrensvorschriften, wozu insbesondere das Auslegungsverfahren sowie das Verfahren der öffentlichen Bekanntmachung zählen, führt regelmäßig zur Nichtigkeit der Haushaltssatzung. In diesen Fällen ist die Haushaltssatzung neu zu erlassen.
- b) Sofern eine Haushaltssatzung die Bestandteile und Anlagen gemäß § 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltverordnung nicht oder nicht vollständig enthält, fordert die Rechtsaufsichtsbehörde die Gemeinde unverzüglich auf, die fehlenden Unterlagen zu ergänzen, oder sie gibt die komplette Haushaltssatzung mit dem Haushaltspunkt zur Ergänzung zurück. Der Lauf der Monatsfrist gemäß § 119 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung beginnt erst mit dem Tag der Vorlage der vollständigen Unterlagen bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

2. Pflichten der Aufsichtsbehörde

Es liegt im wohlverstandenen Eigeninteresse der Gemeinde, der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 30. November den neuen Haushaltspunkt zur Prüfung vorzulegen. Je weiter die Beschlussfassung über den Haushaltspunkt in das neue Haushaltsjahr verschoben wird, desto weniger kann der Gemeinderat von seinem Recht auf Gestaltung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft unter Berücksichtigung seiner politischen Zielsetzungen Gebrauch machen. Überdies gelten während der vorläufigen Haushaltsführung für die Finanzierung neuer Investitionen zahlreiche Restriktionen, die zwar das Budgetrecht des Gemeinderates sichern helfen, das Investitionsgeschehen jedoch hemmen. Mit der Vorlage des Haushaltspunkts erhält die Rechtsaufsichtsbehörde Gelegenheit, die Einhaltung des kommunalen Haushaltsgesetzes zu überprüfen. Soweit die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält, kann die Gemeinde nach Ablauf der Monatsfrist die Haushaltssatzung vollziehen, wenn nicht die Rechtsaufsichtsbehörde den der Satzung zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschluss zwischenzeitlich beanstandet hat. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte die Rechtsaufsichtsbehörde in jedem beanstandungsfreien Vorlageverfahren der Gemeinde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung auch förmlich bestätigen und in dem Bescheid überdies ihre wesentlichen rechtlichen Überlegungen transparent machen.

3. Veranschlagungsgrundsätze

- a) Bei der Entwicklung der Erträge und Einzahlungen aus Steuern sowie aus regelgebundenen Zuweisungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz sind die regelmäßig bis Ende September bekannt gegebenen Orientierungsdaten für die Finanzplanung unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Gegebenheiten, zugrunde zu legen. Die Bekanntgabe dieser Orientierungsdaten ist keine zwingende Voraussetzung für eine rechtzeitige Haushaltspunkt. Hat die Gemeinde darüber hinaus Kenntnis über sonstige haushaltsrelevante Entwicklungen, sind die Prognosen entsprechend zu konkretisieren.
- b) Nicht zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen, insbesondere der Aufwand für Abschreibungen und die Zuführung an Rückstellungen sowie die Erträge

- aus der Auflösung von Sonderposten oder Rückstellungen, sind sorgfältig zu schätzen.
- c) Grundlage für die veranschlagten Abschreibungen und Auflösungsbeträge sind das in der Bilanz ausgewiesene abnutzbare Anlagevermögen, die aufzulösenden Sonderposten und die im Haushaltsjahr geplanten Investitionen sowie die zu erwartenden Zuwendungen. Die Beträge sind für die Finanzplanung fortzuschreiben.
- d) Im Planjahr vorgesehene Einzahlungen aus Kreditaufnahmen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 36 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung im Finanzhaushalt zu veranschlagen. Der Betrag der im Planjahr vorgesehenen Einzahlungen aus übertragenen Kreditermächtigungen ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 48 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung im Finanzhaushalt auszuweisen. Gemäß § 3 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung ist in der Übersicht nach Muster 7 der VwV Kommunale Haushaltssystematik vom 29. November 2017 (SächsABl. SDr. S. S 154), in der jeweils geltenden Fassung, nachrichtlich für das Planjahr der Betrag der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen anzugeben, der sich auf übertragene Kreditermächtigungen bezieht.
- e) Der voraussichtliche Stand der kurzfristigen Verbindlichkeiten (insbesondere Kassenkredite und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) ist sorgfältig zu schätzen. Hilfsweise kann der durchschnittliche Betrag der an den jeweiligen Stichtagen der letzten 3 Jahre ausgewiesenen Verbindlichkeiten veranschlagt werden.
- f) Die Bildung von Teilhaushalten ist so vorzunehmen, dass Budgets im Sinne von § 4 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung innerhalb der Teilhaushalte gebildet werden können.
- g) Die Bildung teilhaushaltsübergreifender Budgets ist zulässig. Darüber hinaus können durch Deckungsvermerke nach § 20 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung über Teilhaushalte hinweg budgetähnliche Bewirtschaftsmöglichkeiten erreicht werden.
- h) Das Investitionsprogramm ist nach Teilhaushalten zu gliedern, so dass die einzelnen Investitionsmaßnahmen den sie betreffenden Teilhaushalten zuzuordnen sind. Sofern die Gemeinde ein zentrales Liegenschaftsmanagement eingerichtet hat, in dem alle Grundstücke und Gebäude verwaltet und die Investitionsmaßnahmen abgewickelt werden, dürfen die diesbezüglichen Investitionsmaßnahmen in dem Teilhaushalt, dem das zentrale Liegenschaftsmanagement zugeordnet ist, veranschlagt und dort im Investitionsprogramm dargestellt werden.
- i) Schlüsselprodukte sind Produkte, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind und Steuerungsrelevanz haben. Für Schlüsselprodukte sollen neben den Erträgen und Aufwendungen Kennzahlen und Ziele angegeben werden.
- j) Die gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung erforderliche periodengerechte Ergebnisermittlung wird unter anderem durch den Ausweis von Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Forderungen sowie durch die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten nach § 39 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung sichergestellt.
- k) Darüber hinaus sollen Erträge und Aufwendungen in entsprechender Anwendung des Wertaufhellungsprinzips nach § 37 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung in der Periode, in der sie verursacht wurden, berücksichtigt werden.
- l) Ist eine periodengerechte Erfassung durch die Maßnahme der Rechnungsabgrenzung und Wertaufhellung im Jahresabschluss nicht möglich, sind die entsprechenden, sogenannten periodenfremden Erträge oder Aufwendungen den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen zuzuordnen, wenn es sich um Erträge und Aufwendungen aus der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit handelt. Außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit angefallene periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen zuzuordnen.
- m) Liegen keine wertaufhellenden Erkenntnisse vor, die die Berücksichtigung in der Eröffnungsbilanz gemäß § 88a Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung rechtfertigen, sind diese Zahlungen in Abweichung vom Periodenprinzip im ersten doppischen Haushaltsjahr ertragswirksam zu vereinnahmen.
- n) Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen sind grundsätzlich den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen zuzurechnen, unabhängig davon, ob diese Gewinne oder Verluste regelmäßig anfallen oder eine bestimmte Höhe aufweisen. Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind darüber hinaus Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die nicht im Zusammenhang mit der kommunalen Aufgabenerfüllung stehen oder sonst außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit anfallen.
- o) In der Eröffnungsbilanz gemäß § 88a Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung dürfen keine Ergebnisrücklagen ausgewiesen werden. Soweit Teile der kameralen Rücklage für bestimmte Investitionsmaßnahmen oder für die Sondertilgung von Krediten gebildet wurden, dürfen diese in der Eröffnungsbilanz unter „Zweckgebundene und sonstige Rücklagen“ nach § 51 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung ausgewiesen werden. Bei zweckgerechter Verwendung ist der entsprechende Rücklagenbetrag ergebnisunwirksam in das Basiskapital umzubuchen.
- p) Für die statistischen Meldungen nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2006 (BGBl. I S. 438), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I S. 342) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sind die finanzstatistischen Zuordnungsregelungen nach der VwV Kommunale Haushaltssystematik zwingend einzuhalten. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Gestaltungsmöglichkeiten nach § 4 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung bezüglich des Zuschnitts der Teilhaushalte und der Zuordnung von Produkten zu den Teilhaushalten sowie für die Einrichtung des Kontenplanes.

- q) Es ist sicherzustellen, dass die Investitionen bei Einrichtung eines zentralen Liegenschaftsmanagements nach den finanzstatistischen Zuordnungsvorschriften des Produktrahmens ausgewiesen werden. Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass für die statistischen Meldungen eine eindeutige Zuordnung und Aggregation auf der Ebene der verbindlich vorgeschriebenen Konten möglich ist.
4. Plausibilität und Bewertung der Haushaltsansätze
- a) Die Ansätze sind vor allem unter Berücksichtigung des jüngsten Jahresabschlusses und der Ansätze des Vorjahres zu bewerten.
- b) Erträge und Einzahlungen aus regelgebundenen Zuweisungen nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz sind durch Vergleich mit den Ansätzen des Vorjahres, unter Heranziehung der Gesetzesbegründung zum Sächsischen Finanzausgleichsgesetz und der Orientierungsdaten sowie ergangener Festsetzungsbescheide der nach dem Sächsischen Finanzausgleichsgesetz zuständigen Bewilligungsbehörden zu prüfen.
- c) Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft die Plausibilität der veranschlagten Erträge aus Steuern und Entgelten sowie die sonstigen Erträge und Einzahlungen unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten. Sie hat insbesondere einzuschätzen, ob die von der Gemeinde veranschlagten Gebühren und Beiträge unter Berücksichtigung der der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegenden Erkenntnisse, insbesondere zur Rechtmäßigkeit der Satzungen und Kalkulationen, im Haushaltsjahr als plausibel beurteilt werden können.
- d) Die Höhe der veranschlagten nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge ist auf der Grundlage der in der Eröffnungsbilanz oder dem jüngsten Jahresabschluss ausgewiesenen Werte für das Sachanlagevermögen auf Plausibilität zu prüfen. Hierzu ist insbesondere die der Bilanz beizufügende Anlagenübersicht heranzuziehen.
- e) In die Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Ansätze im Finanzplanungszeitraum sind die geplanten Investitionen einzubeziehen.
- f) Sofern sich aus Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde Zweifel an der Höhe der veranschlagten außerordentlichen Erträge und Einzahlungen aus Vermögensveräußerungen ergeben, soll die Gemeinde aufgefordert werden, die Veräußerbarkeit der Vermögensgegenstände und die Höhe der Veranschlagungen zu begründen.
- g) Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft, ob Erträge und Einzahlungen aus Zuwendungen im Haushaltsplan bei bereits beantragten Zuwendungen unter Berücksichtigung der in den einschlägigen Fachförderrichtlinien festgelegten und voraussichtlich zu erwartenden Fördersätze sowie nach Bewilligung in tatsächlicher Höhe veranschlagt worden sind und ob im Finanzplan und dem zugrunde liegenden Investitionsprogramm in den betreffenden Haushaltstagen geplante oder bereits beantragte Zuwendungen in zu erwartender Höhe und bereits bewilligte Zuwendungen in tatsächlicher Höhe dargestellt sind.
- h) Bedarfszuweisungen nach Abschnitt 7 des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes dürfen, soweit sie nicht dem Grunde und der Höhe nach bereits gesetzlich bestimmt sind, im Haushaltsplan erst nach bestandskräftiger Bewilligung veranschlagt werden.
- i) Soweit Anzeichen dafür bestehen, dass Einstufung und Eingruppierung von Bediensteten nicht der jeweils tatsächlich ausgeübten Tätigkeit entsprechen, hat die Rechtsaufsichtsbehörde darauf hinzuwirken, dass die Gemeinde dies überprüft und gegebenenfalls korrigiert. Die darüber hinaus in Großbuchstabe A Ziffer I Nummer 2 Buchstabe c genannten Kriterien sind zu beachten.
- j) Die Ansätze der im Finanzhaushalt zu veranschlagenden Auszahlungen für Investitionen sind daraufhin zu prüfen, ob die der Rechtsaufsichtsbehörde bekannten Fortsetzungsinvestitionen veranschlagt wurden.
- k) Die Gemeinde soll gegebenenfalls aufgefordert werden, die Folgekosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen.
- l) Sofern die Gemeinde für veranschlagte Einzahlungen aus Zuwendungen den Eigenfinanzierungsanteil offensichtlich nicht aufbringen oder eine Bewilligung der veranschlagten Zuwendungen ganz oder in dieser Höhe nicht erwarten kann, hat die Rechtsaufsichtsbehörde in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass diese Maßnahme so lange unterbleibt, bis die Finanzierung gesichert ist.
- m) Die Auszahlungen für Investitionen sollen gemäß § 9 Absatz 4 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus Zuwendungen durch Zahlungsmittel gedeckt sein.
- n) Die auf den Verpflichtungsermächtigungen beruhenden Auszahlungen müssen in der kommunalen Finanzplanung berücksichtigt sein.
- o) Die Rechtsaufsichtsbehörde hat zu prüfen, ob die Kreisumlage, die Finanzausgleichsumlage, die Umlagen für den Kommunalen Sozialverband Sachsen und den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen sowie die Umlagen an Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften in der erforderlichen Höhe veranschlagt wurden.
- p) Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft, ob Zuschüsse an kommunale Eigen- und Beteiligungsgesellschaften ausgewiesen wurden. Dies gilt insbesondere für ausgelagerte Aufgabenbereiche.
- q) Werden Einrichtungen, freie Träger, Vereine und dergleichen bereits über Jahre regelmäßig aus Haushaltssmitteln bezuschusst und ist die Gemeinde entschlossen, diese im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit weiter zu fördern, soll die Rechtsaufsichtsbehörde dies im Rahmen der Bewertung der Veranschlagung von Aufwendungen und Auszahlungen angemessen berücksichtigen, um das Fortbestehen dieser Einrichtungen einschließlich der Weiterbeschäftigung der Mitarbeiter zu ermöglichen.
- r) Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft die entlastende Wirkung der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen auf den laufenden Haushalt sowie den Finanzplan.

- 5. Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde**
- a) Führt eine dem Grunde oder der Höhe nach nicht sachgerechte Veranschlagung von Erträgen und Einnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen dazu, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan nicht gesetzmäßig sind, hat die Rechtsaufsichtsbehörde zu prüfen, ob sie von ihrem Beanstandungsrecht Gebrauch macht oder ob durch andere geeignete rechtsaufsichtliche Maßnahmen, zum Beispiel die Anordnung eines Haushaltsstrukturkonzepts, ein gesetzmäßiger Haushaltsvollzug erreicht werden kann.
 - b) Sofern die Rechtsaufsichtsbehörde beabsichtigt, die Haushaltssatzung zu beanstanden, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen zu versehen oder Genehmigungen ganz oder teilweise zu versagen, soll der Gemeinde zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben werden.
 - c) Ist im Finanzplan erkennbar, dass der Ergebnishaushalt oder der Finanzaushalt mittelfristig nicht mehr gesetzmäßig sind, hat die Rechtsaufsichtsbehörde in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass die Gemeinde präventiv die erforderlichen Maßnahmen ergreift.
 - d) Ist im Finanzaushalt unter der Position nach § 3 Absatz 1 Nummer 47 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung ein Bedarf an Zahlungsmitteln ausgewiesen, hat die Gemeinde darzulegen, wie sie die Zahlungsfähigkeit nach § 84 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung im Haushaltsjahr sicherstellen will. Sofern aufgrund der Höhe des Fehlbetrages zu erwarten ist, dass die Gemeinde auch bei Verwendung verfügbarer liquider Mittel aus Vorjahren ihren Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann, soll die Rechtsaufsichtsbehörde hierzu geeignete Hinweise in den Haushaltsbescheid aufnehmen.
 - e) Sofern im Finanzplanungszeitraum in den einzelnen Jahren das Gesamtergebnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 23 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung unter Berücksichtigung der Rücklagen, der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung und der Fehlbeträge aus Vorjahren sowie bei den Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung, dem Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften und deren Deckungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen ist oder ein negativer voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 55 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung ausgewiesen wird, ist durch geeignete rechtsaufsichtliche Maßnahmen auf eine Fortschreibung des Finanzplanes hinzuwirken.

**IV. Zu § 77 der Sächsischen Gemeindeordnung:
Nachtragssatzung**

Bei der Bestimmung der Erheblichkeit eines Fehlbetrages im Sinne des § 77 Absatz 2 Nummer 1 der Sächsischen Gemeindeordnung steht der Gemeinde ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Insoweit existieren auch keine verbindlichen Vorgaben. Es ist vielmehr auf die jeweiligen Umstände des konkreten Einzelfalls, insbesondere die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde, abzustellen. Ein Fehlbetrag kann im Einzelfall bereits dann erheblich sein, wenn er in der Summe 3 bis 5 Prozent der gesamten ordentlichen Aufwendungen überschreitet.

**V. Zu § 78 der Sächsischen Gemeindeordnung:
Vorläufige Haushaltsführung**

1. Grundsatz

Es liegt im wohlverstandenen Interesse einer Gemeinde, wenn sie dem Grundsatz der Vorherigkeit Rechnung trägt und innerhalb der gesetzlichen Frist gemäß § 76 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung die Haushaltssatzung beschließt. Nach dem Grundsatz der Jährlichkeit gelten die Haushaltssatzung sowie die in ihr enthaltenen haushaltrechtlichen Ermächtigungen nur für das laufende Haushaltsjahr. Hiervon gibt es für die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzung folgende Ausnahmen: § 21 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung, § 81 Absatz 3, § 82 Absatz 3 und § 84 Absatz 2 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung sowie der Stellenplan des Vorjahres. Die Weitergeltung dieser Festsetzungen des Vorjahres verhindert einen Stillstand bei der gemeindlichen Aufgabenerfüllung.

In der haushaltlosen Zeit gelten die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung als spezielles Recht gegenüber dem allgemeinen Haushaltrecht.

Bei Gemeinden, die sich über mehrere Jahre in der vorläufigen Haushaltsführung befinden, ist das Kriterium der geordneten Haushaltswirtschaft regelmäßig nicht mehr gegeben.

2. Umfang der Aufgabenweiterführung

Die Gemeinde darf Aufwendungen oder Auszahlungen tätigen, zu denen sie privat- oder öffentlich-rechtlich verpflichtet ist. Derartige Verpflichtungen müssen entweder vor Beginn des Haushaltsjahrs entstanden sein oder auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Die Gemeinde darf neue rechtliche Verpflichtungen nur zur Weiterführung notwendiger Aufgaben eingehen.

Aufwendungen oder Auszahlungen dürfen auch für die Weiterführung notwendiger Aufgaben getätigten werden, wenn sie unaufschiebbar sind. Unaufschiebbar bedeutet im Regelfall eilbedürftig, so dass mit einer Verschiebung entweder gegen Haushaltsgrundsätze verstossen würde oder für die Gemeinde ein materieller Schaden entstehen würde. Eine für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbare Aufwendung oder Auszahlung kann zum Beispiel in Betracht kommen bei Investitionen für Maßnahmen der Wiederherstellung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen der infrastrukturellen Grundversorgung (vergleiche Anlage 1). In diesem Fall muss das Vorhaben im Finanzplan und im Investitionsprogramm enthalten sein.

Die Fortsetzung von Maßnahmen bedeutet allgemein, dass mit ihnen bereits vor der haushaltlosen Zeit begonnen worden ist. Bei Baumaßnahmen müssen also zumindest die Aufträge vergeben, bei Beschaffungen erste Teilleistungen erbracht worden sein.

Freiwillige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen grundsätzlich nur dann begründet werden, wenn sie für die Weiterführung einer notwendigen Aufgabe unaufschiebbar sind; neue freiwillige Aufgaben, auch wenn sie unaufschiebbar sind, dürfen dagegen nicht übernommen werden.

Vereinen, Verbänden oder sonstigen Trägern, die Aufgaben im freiwilligen Bereich erfüllen und bereits seit mehreren Jahren mit Haushaltssmitteln der Gemeinde subventioniert werden, kann während der vorläufigen Haushaltsführung ausnahmsweise ein Zuschuss gewährt werden,

wenn die Zeit der vorläufigen Haushaltungsführung absehbar von kurzer Dauer ist und durch den Haushaltsentwurf oder einen anderen Akt der gemeindlichen Willensbildung hinreichend glaubhaft gemacht ist, dass die Subventionierung fortgesetzt werden soll.

3. Kredite

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltungsführung ist es zulässig, Kredite für Investitionen aufzunehmen, sofern die bestehende Kreditermächtigung im abgelaufenen Haushaltsjahr noch nicht vollständig verbraucht worden ist. Unter den Voraussetzungen des § 78 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung dürfen auch während der haushaltlosen Zeit Kreditaufnahmen nur zur Fortsetzung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen als Einzelkredite genehmigt werden, sofern das Vorhaben im Finanzplan des Vorjahres ausgewiesen ist. Dabei besteht ein Vorrang der Inanspruchnahme bestehender Kreditermächtigungen vor der Genehmigung der neuen Kreditaufnahme.

4. Kassenkredite

Die Möglichkeit, nach Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Deckungsmittel und aller Möglichkeiten, Zahlungen hinauszuschieben, für Auszahlungen im Sinne des § 78 Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung Kassenkredite aufzunehmen, ist auf das der Haushaltssatzung unmittelbar folgende Jahr beschränkt. Die hierfür erforderliche Ermächtigung liegt in dem satzungsrechtlich festgesetzten Höchstbetrag des abgelaufenen Haushaltsjahrs begründet, soweit dieser noch nicht vollständig in Anspruch genommen worden ist. In diesen Fällen hat die Gemeinde die Aufnahme eines Kassenkredites zwei Wochen zuvor der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Gemeinderat mit der Angabe, wofür und in welcher Höhe der Kassenkredit benötigt wird, einschließlich eines Liquiditäts- und Tilgungsplanes, der den Stand der liquiden Mittel und alle in diesem Zeitraum voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen mit Leistungsgrund und Fälligkeitszeitpunkt enthält, anzuzeigen. Mit der Anzeige erhält die Rechtsaufsichtsbehörde Gelegenheit, die Vereinbarkeit des Rechtsgeschäftes mit den haushaltswirtschaftlichen Grundsätzen rechtzeitig zu prüfen und in geeigneter Weise zu reagieren.

VI. Zu § 80 der Sächsischen Gemeindeordnung: Finanzplanung

Der Finanzplan ist integrativer Bestandteil des Haushaltplanes sowohl für den Gesamtergebnishaushalt und die Teilergebnishaushalte als auch den Gesamtfinanzaushalt und die Teillfinanzaushalte. Während der Haushaltspunkt für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich ist und als Bestandteil der Haushaltssatzung selbst Satzungsqualität besitzt, entfaltet der Finanzplan keine Satzungsqualität. Er bildet für einen mittelfristigen Zeitraum die geplante Aufgabenerfüllung und den hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Handlungsspielraum einer Gemeinde ab. Der Finanzplan ist unentbehrliches Instrument für die Beurteilung der Prioritäten bei der kommunalen Aufgabenerfüllung und der daraus resultierenden mittelfristigen Entwicklung der haushaltswirtschaftlichen Lage einer Gemeinde.

Haushaltspunkt und Finanzplan beeinflussen sich wechselseitig. Die Veranschlagungsgrundsätze sowie die Grundsätze zur Plausibilität und Bewertung der Haushaltssätze gelten für die Finanzplanung entsprechend.

VII. Zu § 81 der Sächsischen Gemeindeordnung: Verpflichtungsermächtigungen

Wenn gemeindliche Investitionen nur mehrjährig umsetzbar sind, soll die Jährlichkeit des Haushaltes nicht zu Einschränkungen im Zeitablauf der Anschaffung oder Herstellung von gemeindlichen Vermögensgegenständen führen. Zu diesem Zweck können im Teilfinanzplan der produktorientierten Teilpläne Verpflichtungsermächtigungen in Bezug auf die einzelnen Investitionen zulasten der drei dem Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahre veranschlagt werden. In Ausnahmefällen können die Verpflichtungsermächtigungen in zeitlicher Hinsicht auch bis zum Abschluss der Investitionsmaßnahme jahresbezogen veranschlagt werden. Soweit derartige Verpflichtungsermächtigungen in den Jahrespalten des Haushaltspunkts nicht abgebildet werden können, sind diese im Haushaltspunkt verbal zu erläutern, damit die notwendige Haushaltskontrolle gewährleistet bleibt. Die Gemeinde ist damit ermächtigt, im Rahmen ihrer Investitionstätigkeit bereits im Haushaltsjahr finanzielle Zusagen zu lasten künftiger Haushaltsjahre zu machen. Verpflichtungsermächtigungen für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sind nicht erforderlich.

Überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen sind nur dann zulässig, wenn ein dringender Bedarf besteht. Das ist der Fall, wenn die Investition zum Beispiel aus Gründen der Eilbedürftigkeit unabewisbar ist und für die Gemeinde aufgrund faktischer oder rechtlicher Zwänge keine Alternativen (mehr) bestehen.

Die dauernde Leistungsfähigkeit darf durch die Verpflichtungsermächtigungen nicht gefährdet werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen entsprechen denen einer Kreditaufnahme.

VIII. Zu § 82 der Sächsischen Gemeindeordnung: Kreditaufnahmen

1. Begriff

Als Kredit wird allgemein das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel verstanden. Kassenkredite und innere Darlehen zählen nicht dazu. Kredite dürfen nicht für die Tilgung von Krediten (außer bei der Umschuldung), nicht für Kreditbeschaffungskosten, nicht für die Ansammlung liquider Mittel, nicht für Aufwendungen im Ergebnishaushalt und auch nicht für Geldanlagen aufgenommen werden.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

- Voraussetzung für eine Kreditgenehmigung ist die Wahrung der Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft und die Gewährleistung der dauernden Leistungsfähigkeit. Insoweit wird auf Ziffer I Nummer 1 verwiesen. Sind die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht vereinbar, ist die Genehmigung regelmäßig zu versagen.
- Bestehen Bedenken an der erforderlichen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde, kann eine Genehmigung nur nach Maßgabe geeigneter rechtsaufsichtlicher Maßnahmen, wie zum Beispiel der Anordnung eines Haushaltstrukturkonzepts, erteilt werden, wenn die beantragte Kreditaufnahme
 - Maßnahmen, die zur Erfüllung der den Gemeinden übertragenen Aufgaben (§ 2 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung) unerlässlich sind,

- Maßnahmen der Wiederherstellung, Erneuerung und Erstellung von Einrichtungen und Anlagen, die für die infrastrukturelle Grundversorgung erforderlich sind (vergleiche Anlage 1),
 - sonstigen unabsehbaren Ersatz-, Fortsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen,
 - der Zwischenfinanzierung einer zugesagten Zuwendung oder der Finanzierung eines Vorhabens mit einem besonders hohen Fördersatz, wenn zu erwarten ist, dass die Folgekosten, insbesondere die Abschreibungen, gedeckt werden können, dient.
- c) Die Aufnahme von Krediten oder der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte in Fremdwährungen, der Abschluss von Verträgen über Kreditderivate, das heißt Finanzprodukte, durch die mit Krediten, Darlehen, Anleihen und vergleichbaren Aktiva verbundene Ausfallrisiken abgesichert werden, sowie spekulative Finanzgeschäfte sind generell unzulässig.

3. Investitionsbegriff

Das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten aufgenommene Kapital darf nur zur Finanzierung von Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung eingesetzt werden. Für die Zuordnung von Einzahlungen und Auszahlungen zur Investitionstätigkeit kommt es darauf an, ob die Zahlungsströme bei der Gemeinde vermögenswirksam sind, also der Veränderung des gemeindlichen Vermögens durch Anschaffung oder Veräußerung von Vermögenswerten dienen. Hierunter fallen der Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens und von sonstigen finanziellen Vermögenswerten, zum Beispiel die Anlage vorhandener Finanzmittelbestände in Wertpapieren oder der Erwerb von Grundstücken. Haushaltsrechtlich entscheidend ist, dass Auszahlungen als Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden und zu einem in der Bilanz aktivierbaren Vermögensgegenstand führen. Das bedeutet, nur in den Fällen eines bilanziellen Ansatzes können die von der Gemeinde zu leistenden Auszahlungen einer Investition zugeordnet werden. Wird dagegen kein neues gemeindliches Sachvermögen geschaffen, sind die von der Gemeinde geleisteten Zahlungen als Erhaltungs- oder Instandhaltungsaufwand zu qualifizieren. Dieser ist im Ergebnishaushalt zu veranschlagen und darf nicht mit Krediten finanziert werden.

Zu den gemeindlichen Investitionen zählt auch die Gewährung langfristiger Darlehen an gemeindliche Betriebe im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung, sofern die Kapitalhingabe der Stärkung des Eigenkapitals und nicht dem Verlustausgleich zu dienen bestimmt ist.

4. Zinsverbilligte Darlehen

Zinsverbilligte Darlehen im Rahmen von Förderprogrammen des Freistaates Sachsen und der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Hochwasserschadensbeseitigung, zur energetischen oder energieeffizienten Sanierung, zur Reduzierung oder Beseitigung von Barrieren sowie zum Kita-Ausbau dürfen ausnahmsweise auch dann aufgenommen werden, wenn die Maßnahme als Erhaltungs- oder Instandhaltungsmaßnahme zu qualifizieren ist. Die Darstellung der Maßnahme im Haushalt ist unabhängig von der Kreditfinanzierung nach den allgemein geltenden Grundsätzen vorzunehmen. Die Kreditaufnahme ist auch dann im Finanzaushalt zu veranschlagen, wenn diese zur Finanzierung einer Instandsetzungsmaßnahme dient.

5. Umschuldung

Die Gemeinde kann im Rahmen einer Umschuldung entweder einen neuen Kreditvertrag mit dem bisherigen Kreditgeber abschließen, sie kann aber auch den Kreditgeber wechseln. Umschuldung bedeutet, dass die noch bestehende Verbindlichkeit eines Kredites abgelöst wird, indem ein neuer Kredit in Höhe des Restbetrages der noch bestehenden Kreditverbindlichkeit abgeschlossen wird. Es können auch mehrere Einzelkredite zu einem Gesamtkredit zusammengefasst werden. Bei einer Umschuldung kommt keine Verlängerung der Laufzeit des ursprünglichen Kredites in Betracht. In der Regel dient eine Umschuldung der Optimierung von Kreditkonditionen.

Keine Umschuldung liegt vor, wenn das bestehende Vertragsverhältnis mit einer Zinsanpassung oder der Vereinbarung neuer Kündigungsrechte fortgesetzt wird. Unerhebliche Verlängerungen der Vertragslaufzeit sind gleichfalls nicht als Umschuldung zu werten.

Eine Umschuldung bei den typischen Fallkonstellationen (Wechsel des Kreditgebers bei einem noch laufenden Kreditvertrag gegen einen Ablösebetrag oder Änderung der Kreditkonditionen bei einem noch laufenden Kreditvertrag mit dem bisherigen Kreditgeber) ist dann zulässig, wenn in einer Gesamtschau die Gemeinde als Kreditnehmer einen Vorteil erhält. Bei der atypischen Fallkonstellation (Abschluss eines neuen Kreditvertrages nach Ablauf des ursprünglichen Kreditvertrages) ist die Umschuldung dann zulässig, wenn in einer Gesamtschau das wirtschaftlich günstigste Angebot ausgewählt wird.

6. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt. Das Rechtsgeschäft muss also mit der Investitionstätigkeit der Gemeinde in Verbindung stehen. Insoweit kommt es auf die Prüfung des Einzelfalles an. Entscheidend sind nicht die formale Bezeichnung, sondern die wirtschaftlichen Auswirkungen des Rechtsgeschäfts. Diesen ist im Regelfall gemein, dass eine Gemeinde langfristige Leistungsverpflichtungen mit erheblichen wirtschaftlichen Belastungen für künftige Haushaltsjahre eingehet. Daher können insbesondere folgende Rechtsgeschäfte als kreditähnlich angesehen werden: Leasinggeschäfte, atypische langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten, wenn die Gemeinde ein eigentumsähnliches Recht erwirbt, Nutzungsüberlassungsverträge für Gebäude auf gemeindeeigenen Grundstücken, periodenübergreifende Stundungsabreden, Leibrentenverträge, Ratenkaufmodelle, ÖPP-Projekte.

Die Rechtsaufsichtsbehörden haben die Genehmigungsfähigkeit solcher Rechtsgeschäfte anhand des für die Genehmigung von Kreditaufnahmen anzulegenden Maßstabes zu beurteilen und bei bereits genehmigten Rechtsgeschäften gegebenenfalls darauf hinzuwirken, dass bestehende Verpflichtungen in die Haushalte eingestellt und durch liquide Mittel abgesichert werden. Bei der Haushaltsanalyse sind Risiken aus früher geschlossenen Verträgen zu berücksichtigen. Die nach Ablauf der Vertragslaufzeit anfallenden Belastungen müssen ebenfalls betragsmäßig erfasst und dargestellt werden, da ansonsten die Finanzlage einer Gemeinde nicht zutreffend bewertet werden kann. Die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur kommunal- und haushaltrechtlichen Beurteilung von Investorenvorhaben im kommunalen Bereich sowie die Kommunalfreistellungsverordnung vom 12. Dezember

1996 (SächsGVBl. S. 499), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. April 2015 (SächsGVBl. S. 375) geändert worden ist, sind zu beachten.

Hinsichtlich der Gemeinden, deren Unternehmen Cross-Border-Leasing-Verträge abgeschlossen haben, wird auf die VwV CBL-Vertragscontrolling vom 19. Februar 2010 (SächsABI. S. 534), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2017 (SächsABI. SDr. S. 352), in der jeweils geltenden Fassung, verwiesen.

IX. Zu § 83 der Sächsischen Gemeindeordnung: Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

1. Grundsatz

Mit der Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter übernimmt die Gemeinde ein wirtschaftliches Risiko für fremde Interessen, ohne dass einer derartigen Bestellung eine entsprechende Gegenleistung oder ein Vermögenszuwachs bei der Gemeinde gegenübersteht. Daher enthält die Sächsische Gemeindeordnung aus Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten und zur Sicherung der künftigen Haushaltswirtschaft ein Verbot der Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter.

2. Ausnahmen

Dieses Verbot wird gemäß § 83 Absatz 1 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung dahingehend modifiziert, dass die Rechtsaufsichtsbehörde hiervon im Einzelfall Ausnahmen zulassen kann. Insoweit liegt ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vor. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist jedoch, dass für die Bestellung der Sicherheiten ein dringendes Interesse der Gemeinde vorliegen muss und diese der kommunalen Aufgabenerfüllung dient. Außerdem muss das Risiko für die Gemeinde kalkulierbar sein. Eine Ausnahme von dem gesetzlichen Verbot der Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter stellt die Übernahme einer Bürgschaft oder eines Gewährvertrages dar, die gemäß § 83 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Gemeindeordnung einer besonderen Genehmigung bedarf.

3. Übernahme von Bürgschaften und Gewährverträgen

Wegen des Risikos für den Gemeinshaushalt dürfen derartige Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn das Risiko wirtschaftlich tragbar ist und die Übernahme unmittelbar der gemeindlichen Aufgabenerfüllung dient. Die Gemeinde darf daher keine selbstschuldnerische Bürgschaft (§ 773 Absatz 1 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 [BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738], das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 [BGBl. I S. 54] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) übernehmen, weil bei einem Ausfall des Schuldners die Gemeinde durch den Gläubiger des Dritten unmittelbar zur Forderungsbefriedigung herangezogen werden kann. Die Gemeinde darf daher regelmäßig nicht auf die Einrede der Vorausklage verzichten und sich nicht als Selbstschuldner verbürgen. Die Gemeinde hat grundsätzlich die Bürgschaftsform zu wählen, die für sie nur ein geringes Risiko beinhaltet. In Betracht kommen könnte zum Beispiel eine sogenannte modifizierte Ausfallbürgschaft, durch die der Bürge nach Ablauf einer bestimmten Zeit für den bis dahin nicht ausgeglichenen Ausfall einzutreten hat. Die haushaltsmäßigen Auswirkungen sind gleichwohl stets sorgfältig zu prüfen und abzuwägen. Je höher das Risiko der Inanspruchnahme ist, desto gründlicher müssen die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie deren Fähigkeit zu dauerhaften Aufga-

benerfüllung analysiert werden. Bürgschaften dürfen nicht übernommen werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme aus der Bürgschaft gerechnet werden muss. Soweit sich auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Gemeinde eine Bürgschaftsübernahme aufgrund des Risikos haushaltsmäßig nicht darstellen lässt, ist die Genehmigung zu versagen. Die Gemeinde hat ferner in eigener Verantwortung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung fachlich versierter Berater, zu prüfen, ob durch die Bürgschaftsübernahme das europäische Beihilferecht tangiert wird.

Bei der Übernahme von Bürgschaften zugunsten ihrer kommunalen Betriebe soll eine Gemeinde darauf achten, dass die Bürgschaftssumme die gemeindliche Beteiligung an dem Betrieb nicht überschreitet. Soweit eine Bürgschaftsübernahme allein dazu dient, den Betrieb vor der Insolvenz zu bewahren, ist sie regelmäßig nicht Teil der kommunalen Aufgabenerfüllung.

4. Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen

Bei einer Gewährleistung ist der Schuldner verpflichtet, den Gläubiger so zu stellen, als wäre der mögliche Erfolg eingetreten oder ein Schaden nicht entstanden. Hierzu gehören Rechtsgeschäfte wie zum Beispiel die Haftungsübernahme, die Patronatsklausur, die Erwerbsverpflichtung und das Garantiever sprechen. Derartige Rechtsgeschäfte sind genehmigungsfähig, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die hieraus übernommenen Risiken zu tragen, ohne die stetige Aufgabenerfüllung zu gefährden. Schließlich muss der Abschluss eines solchen Vertrages der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen.

5. Übernahme von sonstigen Rechtsgeschäften

Erfüllungsübernahmen, Schuldübernahmen, Schuldbeiträge, Patronatsklausuren mit Rechtsbindungswillen, Wechselbürgschaften und Ausbietungsgarantien sind Rechtsgeschäfte, die Gewähr- oder Bürgschaftsverträgen wirtschaftlich gleichkommen. Für deren Genehmigungsfähigkeit gelten die unter den Nummern 3 und 4 genannten Grundsätze.

X. Zu § 84 der Sächsischen Gemeindeordnung: Kassenkredite

1. Begriff

Die gesetzliche Verpflichtung, die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen, bringt es mit sich, dass eine Gemeinde berechtigt ist, bei Bedarf und zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen im notwendigen Umfang ihre Zahlungsmittel durch Kredite temporär zu verstärken. Diese unterliegen als kassenmäßige Verstärkungsmittel einer gesonderten Festsetzung in Form eines Höchstbetrages in der gemeindlichen Haushaltssatzung. Kredite zur Liquiditätssicherung sind keine Einnahmen aus Krediten. Die Gemeinde nimmt die Kredite zur Liquiditätssicherung eigenverantwortlich als Darlehen im Sinne des Privatrechts auf, um vorübergehend bestehende Zahlungsgängpässe zu überbrücken. Bei diesen kurzfristigen Krediten wird regelmäßig zwischen Festbetragskrediten und Kontokorrentkrediten unterschieden. Der kurzfristige Liquiditätsbedarf einer Gemeinde kann aber auch über Tagesgeldaufnahmen befriedigt werden. Kredite zur Liquiditätssicherung werden von der Gemeinde wegen ihrer mangelnden Zahlungsfähigkeit und nicht wegen eines Fehlbetrages in der gemeindlichen Ergebnisrechnung aufgenommen. Es besteht daher kein

unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Sicherung der Zahlungsfähigkeit durch einen Kassenkredit und den im Haushaltsjahr veranschlagten Erträgen und Aufwendungen. Ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan macht jedoch deutlich, dass die Gemeinde im Haushaltsjahr kassenmäßige Verstärkungsmittel temporär zur Aufrechterhaltung ihrer Zahlungsfähigkeit benötigt, was als Einschränkung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit gewertet werden kann.

2. Zulässigkeitsvoraussetzungen

- a) Bei der Gemeinde muss zum Zahlungszeitpunkt ein konkreter Bedarf zur Leistung von Auszahlungen bestehen, für die vorübergehend keine alternativen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Ob bestehende Geldanlagen oder andere Liquiditätsreserven vorrangig in Anspruch zu nehmen sind, ist unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten zu entscheiden. Eine vorhandene Liquiditätsreserve steht der Kassenkreditaufnahme grundsätzlich nicht entgegen. Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag darf im Zahlungszeitpunkt noch nicht ausgeschöpft sein.
- b) Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das der Bürgermeister zuständig ist. Da strikt zwischen temporären Krediten im Kassenbereich und solchen im Deckungsbereich unterschieden wird, können bestehende Kassenkredite auch nicht in langfristige Darlehen umgewandelt werden. Sofern die Rechtsaufsichtsbehörde davon Kenntnis hat, dass der vorübergehende Kreditbedarf ganz oder teilweise auf nicht rechtzeitig eingeleiteten Einzugsmaßnahmen beruht, kann die Genehmigung des Höchstbetrages versagt oder nur teilweise oder unter Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Genehmigung ist im Regelfall zu versagen, wenn die Kassenkreditaufnahme dazu führen würde, Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu verzögern oder eine Beitreibung zum Beispiel von Kommunalabgaben ohne sachlichen Grund hinauszuschieben. Kassenkredite, mit denen nicht nur vorübergehend bestehende Zahlungsgänge überbrückt werden sollen, sind nur nach Maßgabe rechtsaufsichtlich verfügter Maßnahmen zulässig.
- c) Unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann auch bei Kassenkrediten eine Umschuldung nach Maßgabe der Regelungen unter Ziffer VIII Nummer 4 in Betracht kommen, wenn trotz kurzfristiger Laufzeiten die neuen Konditionen für die Gemeinde günstiger sind als die des abzulösenen Kredites. Die Gemeinde kann im Rahmen einer Umschuldung einen neuen Vertrag mit dem Kreditgeber abschließen, sie kann aber auch den Kreditgeber wechseln. Im Zuge einer solchen Umschuldung kann also eine neue Kassenkreditverpflichtung zur Begleichung einer bereits bestehenden Kassenkreditverpflichtung eingegangen werden. Demgemäß wird auch das Volumen der Verbindlichkeiten nicht verändert, sondern es werden lediglich die Kassenkreditkonditionen angepasst.

XI. Zu § 85 der Sächsischen Gemeindeordnung: Rücklagen

1. Allgemein
 - a) Die in § 51 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung abschließend genannten Rücklagen sind Teil der Kapitalposition in der Vermögensrechnung. Doppische Rücklagen haben keine Liquiditätssicherungsfunktion, sondern werden im Rahmen der Ergebnisrechnung gebildet oder aufgelöst.
 - b) Die Deckung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt oder in der Ergebnisrechnung hat stets Vorrang vor der Rücklagenzuführung. Soweit Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses nicht zur Fehlbetragsdeckung benötigt werden, sind diese zwingend Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses zuzuführen.

2. Sonderfälle

Kapitalzuschüsse sind im Unterschied zu Ertragszuschüssen gemäß § 36 Absatz 7 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung direkt dem Basiskapital zuzuführen oder bis zu ihrer zweckgerechten Verwendung als Rücklage aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen zu verbuchen. Für investive Schlüsselzuweisungen sind hingegen Sonderposten für erhaltene investive Zuwendungen zu bilden und ertragswirksam aufzulösen.

XII. Zu § 85a der Sächsischen Gemeindeordnung: Rückstellungen

1. Bedeutung

Die Bildung von Rückstellungen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe und Fähigkeit jedoch ungewiss, aber dennoch hinreichend sicher sind, und deren wirtschaftliche Ursache bereits vor dem Abschlussstichtag eingetreten ist, gehört zur periodengerechten Erfassung des vollständigen Ressourcenverbrauchs. Die Rückstellungsbildung wird im Rahmen des Jahresabschlusses in der Ergebnisrechnung als Aufwand erfasst; die Rückstellungen selbst werden in der Bilanz passiviert. Sie sind Teil des Fremdkapitals.

2. Rechtspflicht

Die Gemeinde ist grundsätzlich zur Bildung von Rückstellungen für die in § 41 Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung aufgezählten Sachverhalte verpflichtet. Rückstellungen können zu bilden sein, wenn die Gemeinde gegenüber einem Dritten eine rechtliche oder faktische Verbindlichkeit zu erfüllen hat (Verbindlichkeitsrückstellung) oder wenn eine solche Verpflichtung im Innenverhältnis, also gegenüber der Gemeinde selbst, besteht (Aufwandsrückstellung).

3. Berechnung

Die Ermittlung des Rückstellungsbetrages ist auf die künftige Erfüllung der bestehenden Verpflichtung auszurichten. Mögliche allgemeine Entwicklungen und Ereignisse, die sich auf den Verpflichtungsbetrag auswirken könnten (zum Beispiel Preis- und Kostensteigerungen), sind bereits zum Abschlussstichtag bei der Rückstellungsbildung zu berücksichtigen.

XIII. Zu § 88a der Sächsischen Gemeindeordnung: Eröffnungsbilanz

An die Eröffnungsbilanz, die aus Anlass der Umstellung auf die kommunale Doppik aufzustellen ist (§ 88a Absatz 1 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung), und die Eröffnungsbilanzen aus Anlass einer Änderung des Gemeindegebiets (§ 88a Absatz 1 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung) werden unterschiedliche Anforderungen gestellt. Dabei dürfen für die Eröffnungsbilanzen aus Anlass einer Änderung des Gemeindegebiets weitreichende Erleichterungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Eine Neubewertung des kommunalen Vermögens und der Schulden ist in diesen Fällen ausdrücklich nicht erforderlich. Vielmehr dürfen die im letzten Jahresabschluss ausgewiesenen Buchwerte übernommen und dann auf Basis einer einheitlichen Bewertungsrichtlinie fortgeschrieben werden. Ferner erfolgt die überörtliche Prüfung dieser Eröffnungsbilanzen nicht unmittelbar im Anschluss an deren Feststellung, sondern im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung gemäß § 103 Absatz 3 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung.

XIV. Zu § 88b der Sächsischen Gemeindeordnung: Gesamtabchluss

1. Bedeutung

Der Gesamtabchluss dient dazu, Risiken und negative Folgen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft, die sich aus einer Verlagerung kommunaler Aufgaben in die öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Betriebe einer Gemeinde ergeben können, transparent zu machen. Nur deren vollständige Einbeziehung in den Gesamtabchluss ermöglicht und sichert eine zutreffende Darstellung der wirtschaftlichen Gesamtlage der Gemeinde. Der Gesamtabchluss stellt damit die aussagekräftige und steuerungsrelevante Informationsbasis dar, um als Gemeinde zukunftsorientiert und wirtschaftlich handeln zu können.

2. Befreiungen

a) Die Gemeinde kann bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses auf die Konsolidierung einzelner Aufgabenträger verzichten, wenn diese für das den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage von untergeordneter Bedeutung sind. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Der auf die Gemeinde entfallende Anteil der ordentlichen Erträge des einzelnen Aufgabenträgers beträgt nicht mehr als 5 Prozent der Summe der (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge sämtlicher Aufgabenträger und der Gemeinde.
- Der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsumme des einzelnen Aufgabenträgers beträgt nicht mehr als 5 Prozent der Summe der (nicht konsolidierten) Bilanzsummen sämtlicher Aufgabenträger und der Gemeinde.

Maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse am Abschlussstichtag.

b) Die Gemeinde hat die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Konsolidierung einzelner Aufgabenträger zu jedem Abschlussstichtag neu zu prüfen.

3. Verfahren

a) Es ist der Gemeinde freigestellt, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten. Für den

Verzicht ist ein Beschluss des Gemeinderats erforderlich. Der Beschluss soll im Zusammenhang mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung gefasst werden und sich auf den Gesamtabchluss des jeweiligen Haushaltsjahres beziehen. Der Beschluss ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufstellung des Gesamtabchlusses und seine Bestätigung durch den Gemeinderat sind gesetzlich bestimmten Fristen unterworfen. Diese bilden nicht nur eine Grenze für den Abschluss der örtlichen Arbeiten, sondern sie bezwecken zugleich, dass im Rahmen des jährlich wiederkehrenden Haushaltskreislaufs der Gemeinderat frühzeitig durch einen aktuellen Gesamtabchluss über die haushaltswirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde informiert wird.

- b) Mit der Bestätigung des Gesamtabchlusses stellt der Gemeinderat fest, dass keine Einwendungen gegen die im Haushaltsjahr ausgeübte Geschäftstätigkeit des Bürgermeisters in Bezug auf die Betriebe der Gemeinde bestehen. Der Bürgermeister ist von der Teilnahme an der Abstimmung über seine Entlastung wegen Befangenheit ausgeschlossen. Die Beschlussniederschrift über die Abstimmung darf er als Vorsitzender des Gemeinderates genauso unterzeichnen wie den Gesamtabchluss selbst, weil er damit den Gemeinderatsbeschluss vollzieht.
- c) In den Fällen, in denen ein Gesamtabchluss nicht fristgerecht festgestellt worden ist, hat die Gemeinde ihre Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten. In dem Bericht hat sie die Gründe für das Versäumnis anzugeben und aufzuzeigen, welchen Verfahrensstand die Aufstellung des Gesamtabchlusses hat. Gleichzeitig hat die Gemeinde zu berichten, wann die Feststellung durch den Gemeinderat vorgesehen ist und bis zu welchem Zeitpunkt die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachgeholt wird. Die Rechtsaufsichtsbehörde sollte in jedem Anzeigeverfahren eine Rückäußerung an die Gemeinde geben.

XV. Zu § 88c der Sächsischen Gemeindeordnung: Aufstellung und ortsübliche Bekanntgabe des Abschlusses

Die in § 88a Absatz 1 Satz 1 und § 88c Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung geregelten Fristen zur Auf- und Feststellung von Eröffnungsbilanzen sowie Jahresabschlüssen und Gesamtabchlüssen begründen für die Gemeinden eine Rechtspflicht, deren Einhaltung von den Rechtsaufsichtsbehörden sicherzustellen ist. Sie wirken daher darauf hin, dass die Gemeinden die insoweit noch ausstehenden Auf- und Feststellungen in einem angemessenen Zeitraum nachholen. Hierzu sollen die konkreten Termine zwischen der Gemeinde und der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (zum Beispiel durch Zielvereinbarung oder Ähnliches) individuell schriftlich vereinbart werden.

XVI. Zu § 89 der Sächsischen Gemeindeordnung: Erwerb und Verwaltung von Vermögen, Wertan-

sätze

1. Allgemein

Die Gemeinden haben eigenverantwortlich zu prüfen und zu entscheiden, wie sie ihr Geld anlegen. Die Abwägung der hierbei zu berücksichtigenden wirtschaftlichen Folgen und die sich hieraus ergebende Entscheidung sollten bei komplexeren Produkten keinesfalls ohne die Beziehung

juristischer und wirtschaftlicher Sachverständiger getroffen werden, die die erforderliche finanzwirtschaftliche Expertise besitzen. Die Gemeinden treffen die Entscheidungen über die Anlage von Kapital im Rahmen der zur kommunalen Selbstverwaltung gehörenden Finanzhoheit in eigener Verantwortung. So können sie beispielsweise nach eigenem Ermessen Finanzanlagen im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaftsweise abschließen, sofern dies mit den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung und ihrer untergesetzlichen Vorschriften vereinbar ist. Der konkreten Auswahlentscheidung liegen im Regelfall Zweckmäßigkeitserwägungen zugrunde, die einer weiteren rechtsaufsichtlichen Reglementierung nicht zugänglich sind.

2. Grundsätzliche Hinweise

- a) Bei Geldanlagen ist der hinreichenden Sicherheit Vorrang gegenüber der Ertragserzielung einzuräumen. Hinreichende Sicherheit erfordert, dass der Substanzwert der Anlage erhalten wird und am Ende der Anlagezeit ungeschmälert zur Verfügung stehen muss. Es werden Geldanlagen gemäß § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches empfohlen. Die Möglichkeiten der Ertragserzielung am Geldmarkt sind sorgfältig zu prüfen. Bei der grundsätzlich im Ermessen der Gemeinde stehenden Entscheidung, ob nicht benötigte liquide Mittel zur vorzeitigen Kredittilgung verwendet oder angelegt werden sollen, sind neben dem Renditeunterschied zwischen Anlagezins und ersparten Zinsaufwendungen auch zu erbringende Vorfälligkeitssentschädigungen sowie sonstige Möglichkeiten der Aufwandsreduzierung und Ertragssteigerung gegeneinander abzuwägen und zu dokumentieren.
- b) Unabhängig von der gegenwärtigen Zinsentwicklung ist auf eine hinreichende Sicherheit der Geldanlage auch dann zu achten, wenn kein angemessener Ertrag erzielt werden kann. Substanzschmälende Zahlungen (Negativzinsen, Verwahrentgelte und ähnliches) stellen keinen Verstoß gegen § 89 der Sächsischen Gemeindeordnung dar, wenn sie auch durch ein entsprechendes Finanzmanagement (Verhinderungsstrategie) nicht hätten vermieden werden können.
- c) Bei Sichteinlagen (Girokonten, Tagesgeldkonten) ist aufgrund der fehlenden Einlagensicherung für Gemeinden die Bonität der Kreditinstitute regelmäßig zu überprüfen.
- d) Geldanlagen in Fremdwährungen sowie der Einsatz von Finanzderivaten im Zusammenhang mit Geldanlagen sind nicht zulässig.

3. Zulässigkeit interkommunaler Darlehen

Interkommunale Darlehen sind im Regelfall Darlehen im Sinne des § 82 der Sächsischen Gemeindeordnung, bei denen sowohl der Darlehensgeber als auch der Darlehnnehmer jeweils eine Kommune ist. § 2 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit gilt entsprechend.

Die Zulässigkeit dieser Darlehen richtet sich nach folgenden Kriterien:

Eine Kreditvergabe muss im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde notwendig sein und darf nicht deren dauernde Leistungsfähigkeit gefährden. Insbesondere in folgenden Fallkonstellationen ist davon auszugehen, dass die Kreditvergabe einer öffentlichen Aufgabe dient:

- Darlehen zwischen Zweckverbänden,

- Darlehen zwischen einem Zweckverband und seinen Mitgliedsgemeinden,
- Darlehen zwischen einer Gemeinde und einer Nachbargemeinde,
- Darlehen eines Landkreises an eine Gemeinde innerhalb des Kreisgebiets.

Soweit die Kreditvergabe der öffentlichen Aufgabenerfüllung dient, handelt es sich nicht um ein Bankgeschäft im Sinne des Kreditwesengesetzes.

Andere Fallkonstellationen (zum Beispiel Darlehen einer Gemeinde an ihre Sondervermögen und von ihr beherrschte Unternehmen) bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, sofern das Darlehen gewerbsmäßig abgeschlossen wird. Gewerbsmäßigkeit setzt eine gewisse Dauer und die Absicht der Gewinnerzielung voraus. Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt auch bei einem zinslos gewährten Darlehen vor, wenn es der kreditvergebenden Gemeinde lediglich darum geht, Aufwendungen für Verwahrentgelte beziehungsweise Negativzinsen zu vermeiden.

Erlaubnisfreiheit besteht auch dann, wenn das Konzernprivileg (§ 2 Absatz 1 Nummer 7 des Kreditwesengesetzes) anwendbar ist. Das ist der Fall, wenn die Gemeinde auf das Mutter- oder Tochterunternehmen einen beherrschenden Einfluss im Sinne von § 290 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, ausübt. In diesem Fall liegt kein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft im Sinne des § 32 des Kreditwesengesetzes vor.

Anders verhält es sich, wenn der beherrschende Einfluss der Gemeinde auf das Unternehmen fehlt. In diesen Fällen ist jeweils zu prüfen, ob eine bankrechtliche Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes erteilt werden kann. Wird sie versagt, ist das Bankgeschäft gemäß § 94a Absatz 6 der Sächsischen Gemeindeordnung verboten.

Die haushaltrechtlichen Bestimmungen bleiben hier von unberührt.

XVII. Zu § 92 der Sächsischen Gemeindeordnung: Treuhandvermögen

Die Ausführungen zum Zins- und Schuldenmanagement gemäß Großbuchstabe A Ziffer I Nummer 1 Buchstabe d und zu spekulativen Finanzgeschäften gemäß Großbuchstabe A Ziffer I Nummer 3 gelten für Treuhandvermögen im Sinne des § 92 der Sächsischen Gemeindeordnung entsprechend.

B. Hinweise zur Erteilung gemeindewirtschaftlicher Stellungnahmen bei Zuwendungsanträgen

I. Grundsatz

1. Soweit dies im jeweiligen Förderverfahren vorgesehen ist, erstellen die Rechtsaufsichtsbehörden auf Antrag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen eine gemeindewirtschaftliche Stellungnahme. Die Vollständigkeit der eingereichten Antragsunterlagen ist innerhalb von zwei Wochen nach deren Eingang zu prüfen. Unvollständige Unterlagen

sind unverzüglich zurückzugeben. In diesem Fall ist der Fristlauf nach Satz 1 gehemmt.

2. Gemeindewirtschaftliche Stellungnahmen beinhalten lediglich eine fachliche Einschätzung/Bewertung mit prognostischen Elementen durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Sie sind keine Verwaltungsakte, sondern Mitwirkungsakte im Förderverfahren ohne unmittelbare Außenwirkung. Sie sind deshalb durch die Rechtsaufsichtsbehörde unwiderruflich, unbefristet und unbedingt auszustellen.
3. Die Rechtsaufsichtsbehörden bewerten im Wege einer Plausibilitäts- und Prognoseprüfung, inwieweit die Gemeinde unter Berücksichtigung der aktuellen haushaltswirtschaftlichen Situation, des Investitionsprogramms, der mittelfristigen Entwicklung ihrer Erträge und Einzahlungen sowie ihrer Verschuldungsfähigkeit in der Lage ist, die erforderlichen Eigenmittel für die Finanzierung der beantragten Maßnahme aufzubringen und unter Berücksichtigung der Folgekosten den Haushalt auszugleichen.
4. Bei dieser Prüfung sollen auch die Auswirkungen der mittel- und langfristig prognostizierten Bevölkerungsentwicklung auf die beantragte Maßnahme summarisch geprüft werden, soweit dies relevant ist.

II. Verfahren

1. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
 - der Zuwendungsantrag,
 - zusätzliche Angaben nach Maßgabe der jeweiligen Fachförderrichtlinie,
 - eine Übersicht zur beantragten Fördermaßnahme nach Anlage 3,
 - ein Nachweis der Prüfung anderer Realisierungsvarianten,
 - Wirtschaftlichkeitsberechnungen,
 - die Angabe, ob die Maßnahme der freiwilligen oder pflichtigen Aufgabenerfüllung dient,
 - Folgekostenberechnungen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörden können bei Bedarf weitere geeignete Unterlagen wie zum Beispiel Gutachten, Grundsatzbeschlüsse des Beschlussorgans, Berichte zur Erforderlichkeit der Maßnahme, Bauzeitpläne oder Angaben zum Realisierungszeitpunkt sowie Berichte über die Auswirkungen auf Nachbargemeinden vom Antragsteller anfordern.
3. Der Nachweis für die Prüfung anderer Realisierungsvarianten sowie die erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen sind auf das Notwendigste zu beschränken.

III. Beurteilungskriterien

1. Eine positive gemeindewirtschaftliche Stellungnahme kann unter den Voraussetzungen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden, wenn die beantragte Maßnahme nach den Grundsätzen einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung geplant ist und ihre Finanzierung und die zu erwartenden Folgekosten die Leistungskraft der Gemeinde und ihrer Abgabenpflichtigen nicht übersteigen. Die Rechtsaufsichtsbehörden prüfen in die-

sem Kontext die Plausibilität der vorgelegten Unterlagen unter Zugrundelegung des Haushaltplanes und seiner Bestandteile sowie des Finanzplanes und des Investitionsprogramms, ferner der Angaben zu den finanziellen Verhältnissen.

2. Aus den vorzulegenden Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, wie hoch die Gesamtauszahlungen sind und welche Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr und in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich anfallen werden. Das geplante Vorhaben muss daher Bestandteil des Haushaltplanes, des Finanzplanes und des maßnahmenbezogenen Investitionsprogramms oder der Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 6 der Sächsischen Kommunalaushaltsverordnung sein, soweit nicht seine Finanzierung durch über- oder außerplanmäßige Erträge oder Einzahlungen sichergestellt werden kann. Die voraussichtlich anfallenden Folgekosten (zum Beispiel Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten, Personalkosten, Kapitaldienst) sind sorgfältig zu ermitteln und gegebenenfalls zu schätzen.
3. Ist das Vorhaben nicht im Haushaltspunkt, im Finanzplan oder in einem maßnahmenbezogenen Investitionsprogramm berücksichtigt oder kann seine Finanzierung nicht durch über- oder außerplanmäßige Erträge oder Einzahlungen sichergestellt werden, darf eine positive gemeindewirtschaftliche Stellungnahme nur erteilt werden, wenn die Gemeinde nachweist, dass sie in der Lage ist, den Eigenanteil anderweitig zu erbringen, und wenn die Finanzierung der Folgeaufwendungen gesichert ist. Als Nachweis der Finanzierung ist zumindest ein Grundsatzbeschluss des zuständigen Organs der Gemeinde vorzulegen, mit dem die fehlenden Angaben zweifelsfrei bestätigt werden. In begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei besonderer Elbbedürftigkeit einer Investition, reicht zunächst die Verpflichtungserklärung des Bürgermeisters aus, dass der Gemeinderatsbeschluss unverzüglich nachgeholt und vorgelegt wird.
4. Weitere Konkretisierungen können sich aus den jeweiligen Förderrichtlinien ergeben.

C. Berichtswesen

I. Frühwarnsystem

Das Staatsministerium des Innern betreibt ein Frühwarnsystem, um die dauernde Leistungsfähigkeit der kommunalen Haushalte und Zweckverbände anhand entsprechender Kennziffern zu bewerten und finanzielle Schieflagen frühzeitig begegnen zu können. Die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände sowie die Rechtsaufsichtsbehörden sind gemäß § 113 der Sächsischen Gemeindeordnung verpflichtet, an der Erfassung und Bewertung der Daten mitzuwirken. Unmittelbar nach Inkrafttreten der jeweiligen Haushaltspläne der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände sind die Daten durch die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände einzupflegen und durch die Rechtsaufsichtsbehörden zu bestätigen. Die Daten sind anlassbezogen (zum Beispiel aufgrund einer Nachtragsatzung) zu aktualisieren. Mit dem technischen Betrieb des Frühwarnsystems ist der Staatsbetrieb Sächsische Informatik Dienste beauftragt.

II. Dienstbesprechungen zu rechtsaufsichtlichen Problemfällen

1. Die Landesdirektion Sachsen führt unter Beteiligung des Staatsministeriums des Innern mit den Landrätsämtern im Regelfall einmal jährlich eine Dienstbesprechung zur aktuellen Haushaltssituation der kreisangehörigen Gemeinden und Zweckverbände auf der Basis der Daten des Frühwarnsystems durch. Bei dieser Gelegenheit soll die Haushaltsslage insbesondere der Gemeinden erörtert werden, die nach dem Frühwarnsystem der Bewertungskategorie D zugeordnet sind. Zur Vorbereitung der Dienstbesprechung legt das Landratsamt zwei Wochen vor dem Besprechungsstermin auf der Basis aktueller Zahlen und Daten einen vorläufigen Bericht nach den Vorgaben eines Musterberichts, den das Staatsministerium des Innern per Rundschreiben veröffentlicht, der Landesdirektion Sachsen sowie dem Staatsministerium des Innern vor. Dieser beschränkt sich auf diejenigen Gemeinden und Zweckverbände, die Gesprächsgegenstand sein sollen. Im Verlauf der Besprechung entscheidet es sich dann, welche Kommunen in den Bericht tatsächlich aufgenommen werden. Die Landesdirektion dokumentiert die wesentlichen Besprechungsergebnisse im Hinblick auf relevante Sachverhaltsfeststellungen, rechtliche Bewertungen und weitere Agenden und legt den insoweit überarbeiteten Bericht vier Wochen nach dem Besprechungsstermin dem Landratsamt sowie dem Staatsministerium des Innern vor. Soweit sich im weiteren Verlauf bei festgestellten Problemlagen wesentliche Änderungen ergeben, sind diese der obersten Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich auf dem Dienstweg anzusegnen. Zusätzliche Berichtsanforderungen der oberen oder obersten Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 113 der Sächsischen Gemeindeordnung bleiben unberührt.
2. Das Staatsministerium des Innern führt mit der Landesdirektion Sachsen im Regelfall einmal jährlich eine Dienstbesprechung zur aktuellen Haushaltssituation der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisübergreifenden und kreisangehörigen Zweckverbände auf der Basis der Daten des Frühwarnsystems durch. Bei dieser Gelegenheit soll die Haushaltssituation insbesondere der Landkreise, der Kreisfreien Städte und der kreisübergreifenden sowie kreisangehörigen Zweckverbände erörtert werden, die nach dem Frühwarnsystem der Bewertungskategorie D zugeordnet

sind. Zur Vorbereitung der Dienstbesprechung legt die Landesdirektion Sachsen zwei Wochen vor dem Besprechungsstermin auf der Basis aktueller Zahlen und Daten einen vorläufigen Bericht nach den Vorgaben eines Musterberichts, den das Staatsministerium des Innern per Rundschreiben veröffentlicht, dem Staatsministerium des Innern vor. Dieser beschränkt sich auf diejenigen in der unmittelbaren Rechtsaufsicht der Landesdirektion Sachsen liegenden Kommunen, die Gesprächsgegenstand sein sollen. Im Verlauf der Besprechung entscheidet es sich dann, welche Kommunen in den Bericht tatsächlich aufgenommen werden. Das Staatsministerium des Innern dokumentiert die wesentlichen Besprechungsergebnisse im Hinblick auf relevante Sachverhaltsfeststellungen, rechtliche Bewertungen und weitere Agenden und sendet den insoweit überarbeiteten Bericht vier Wochen nach dem Besprechungsstermin der Landesdirektion Sachsen zu. Soweit sich im weiteren Verlauf bei festgestellten Problemlagen wesentliche Änderungen ergeben, sind diese der obersten Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzusegnen. Zusätzliche Berichtsanforderungen der obersten Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 113 der Sächsischen Gemeindeordnung bleiben unberührt.

D. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift ist von den Städten, Gemeinden und Landkreisen (Kommunen), den sonstigen kommunalen Körperschaften, für die kommunales Haushaltrecht kraft Verweisung gilt, sowie von den Rechtsaufsichtsbehörden anzuwenden. Die Verwendung der Bezeichnung „kommunales Beschlussorgan“ bezieht sich auf den Gemeinderat, den Stadtrat, den Kreistag, die Verbandsversammlung sowie, soweit vorhanden, auf die entsprechenden Organe der anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, auf die diese Verwaltungsvorschrift auf Grund einer Verweisung anzuwenden ist.

E. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. S. 1709) außer Kraft.

Dresden, den 31. Juli 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Anlage 1

(zu Großbuchstabe A Ziffer I Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc, Ziffer V Nummer 2 und Ziffer VIII Nummer 2 Buchstabe b)

Übersicht zu Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung

I. Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung sind:

1. Einrichtungen der kommunalen Verwaltung und deren Büroausstattung, sofern diese nachweisbar aufgrund gebietsstruktureller Veränderungen im Rahmen der Gemeindegebietsreform, weiterer freiwilliger Gemeinde- oder Kreiszusammenschlüsse oder zur Zentralisierung der Verwaltung erforderlich sind, um die Leistungsfähigkeit der Verwaltung zu erhöhen,
2. Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes,
3. Maßnahmen des Schulhaus- und Schulturnhallenbaus sowie die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung, sofern der fortdauernde Bestand der Einrichtung durch das Landesamt für Schule und Bildung bestätigt ist, sowie Maßnahmen zur Ausstattung der Schulen. Dazu gehören nicht: Sportstätten, die nicht für den Schulsport genutzt werden,
4. Bau, Sanierung und Ausstattung von Kindertagesstätten, sofern diese der Deckung des örtlichen Bedarfs an Betreuungsplätzen dienen,
5. Maßnahmen an bestehenden Frei- und Hallenschwimmhallen außer Spaßbädern, Saunen und Wellnessbereiche und gastronomische Einrichtungen, sofern diese Bäder nachweisbar zum überwiegenden Teil der Betriebszeit für den Schulschwimmsport genutzt werden,
6. Maßnahmen des Umweltschutzes, soweit sie im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben (GA) „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ nach den einschlägigen Richtlinien förderfähig sind, dazu gehören nicht:
Aufforstungen,
7. Maßnahmen des Städtebaus und der Dorferneuerung, soweit sie nach den einschlägigen Richtlinien förderfähig sind, insbesondere Ordnungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr einschließlich Hochwasserschutzmaßnahmen,
8. Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung einschließlich Umlagen an Wasser- und Abwasserverbände und kommunaler Anschlussbeiträge nach dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz gemäß entsprechender Satzungen,
9. Alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Straßenbaulast gemäß § 9 Abs. 1 des Sächsischen Straßen gesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, stehen,
10. Beseitigung von Altlasten, sofern die davon betroffenen Grundstücke in kommunalem Eigentum sind,
11. Maßnahmen der Abfallwirtschaft,
12. öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs als Basiseinrichtungen der Fremdenverkehrsinfrastruktur, ohne personale Folgekosten, die für die Entwicklung des Fremdenverkehrs unmittelbare Bedeutung haben und im Rahmen eines Zuwendungsbescheides der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert werden, zum Beispiel Rad- und Wanderwege, öffentliche Toiletten, jedoch nicht Häuser des Gastes,
13. investive Leistungen kommunaler Bauhöfe in Ausnahmefällen, wenn diese Leistungen als Eigenmittelnachweis im Rahmen einer Maßnahme gemäß Nummern 1 bis 12 zählen und von der Bewilligungsbehörde im Bescheid als solche anerkannt wurden,
14. Vermessungskosten, Verkehrswert- und andere Gutachten, Planungsleistungen sowie der Erwerb von Grund und Boden, sofern diese Kosten in direktem Zusammenhang mit einer Maßnahme gemäß Nummern 1 bis 9 stehen,
15. Maßnahmen des Baus, der Sanierung und Modernisierung von Krankenhäusern,
16. Investitionen im Bereich von Alten- und Pflegeheimen sowie Behinderteneinrichtungen,
17. Erschließung von Gewerbegebieten bei nachgewiesener Auslastung,
18. Maßnahmen des Ausbaus von Hochgeschwindigkeits breitbandnetzen.

II. Zu den Maßnahmen der infrastrukturellen Grundversorgung gehören nicht:

1. der Bau und die Sanierung von Wohnraum,
2. der Bau und die Sanierung von Kultureinrichtungen,
3. der Bau und die Sanierung von nachgeordneten kommunalen Einrichtungen im freiwilligen Aufgabenbereich, sofern diese nicht gemäß Nummer 10 förderfähig sind,
4. der Erwerb von Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Fahrzeugen, die für den Brand- und Katastrophenschutz sowie für die Straßenunterhaltung, die Straßenreinigung und den Winterdienst bestimmt sind.

Übersicht zur Haushaltsslage vor und nach Konsolidierung

Anlage 2
(zu Großbuchstabe A Ziffer 1 Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb)

Antrag der Gemeinde / der Stadt / des Landkreises / des Verbandes

	Kontrollklassengruppe/-art/Konto oder Position im Ergebnis-/Finanzausbau- tzzw. in der Vermögensrechnung	Jahresabschluss vorjähriges Jahr	HH-Plan/JA Planyr., Jahr	Konsolidierung vor nach	vor nach	vor nach	vor nach	vor nach	4. Folgejahr	
									1. Folgejahr	2. Folgejahr
Ergebnishaushalt										
Steuern und ähnliche Abgaben	30									
Zuweisungen und Umlagen sowie aufgelöste Sonderposten	31									
sonstige Transfererträge	32									
öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	33									
Kostenentlastungen und Kostenumlagen	341, 342, 343, 346									
Zinsen und sonstige Finanzerträge	348									
aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	38									
sonstige ordentliche Ertüge aus laufender Verwaltungstätigkeit	37									
Summe der ordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts	35									
Personalaufwendungen	40									
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	41									
Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis	42									
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	47 (ohne 4712)									
Transferaufwendungen und Abschreibungen auf geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	45									
Sonstige ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43, 4712									
Summe der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts	44									
Ordentliches Ergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag)	4									
realisierbare außerordentliche Erträge	3									
realisierbare außerordentliche Aufwendungen	4									
Sondergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag)	50									
Gesamtergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag)										
veranschlagte Abdeckung von Fehlbeiträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	51									
Vereinbarung einer Fehlbeitragsabdeckung im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SachsEnO	50 / . 51									
Vereinbarung eines Fehlbeitrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SachsEnO	52 Abs. 1 Nr. 23 SachsKommHVO									
veranschlagtes Gesamtergebnis (Überschuss oder Fehlbetrag)	52 Abs. 1 Nr. 24 SachsKommHVO									
Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	52 Abs. 1 Nr. 25 SachsKommHVO									
Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	52 Abs. 1 Nr. 30 SachsKommHVO									
Vortrag eines Fehlbeitrages des ordentlichen Ergebnisses auf Folgejahr	52 Abs. 1 Nr. 31 SachsKommHVO									
Vortrag eines Fehlbeitrages des Sonderergebnisses auf Folgejahr	52 Abs. 1 Nr. 32 SachsKommHVO									
Finanzaushalt										
Steuern und ähnliche Abgaben	60									
davon unter: Grundsteuer A und B	6011, 6012									
Gewerbesteuer	6013									
Ausgleichsziehlungen	605									
Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit										
davon unter: allgemeine Schätzsziehlungen für Instandsetzungen	6111									
Investive Schätzsziehlungen für Instandsetzungen und Zuweisungen für laufende Zwecke	6112									
sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuweisungen für laufende Zwecke	613, 614									
allgemeine Umlagen	618									
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	619									
sonstige Transferertröhungen	62									
öffentl.-rechtliche Leistungsentgelte	63									
privatrechtliche Leistungsentgelte	641, 642, 643, 646									
Kostenentlastungen und Kostenumlagen	648									
Zinsen und sonstige Finanzentnahmen	66									
Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	66									

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
Personalauszahlungen	70	§ 3 Abs. 1 Nr. 9 SachslKomHVO	
Versorgungsauszahlungen	71		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	72		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	75		
davon: Zinsauszahlungen	751		
Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	73		
davon: Kriezunglage	73721		
Finanzabgleichsumlage nach § 25e SachslFAG	73722		
Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74		
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		§ 3 Abs. 1 Nr. 16 SachslKomHVO	
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit		§ 3 Abs. 1 Nr. 17 SachslKomHVO	
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen			
davon: Investive Schließsziezuweisungen	681		
Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	688		
Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	6831		
Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	682		
Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigen Sachanlagevermögen	6832		
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	684		
Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	685		
Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	68		
Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	7831		
Auszahlungen für den Erwerb von Grundsätzen, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	782		
Auszahlungen für Baumaßnahmen	785		
Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	7832		
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	784		
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	781		
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	789		
Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	78		
Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag		§ 3 Abs. 1 Nr. 34 SachslKomHVO	
Finanzmittelausfluss aus Investitionstätigkeit		§ 3 Abs. 1 Nr. 35 SachslKomHVO	
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	692		
davon: Einzahlungen im Rahmen von Umlaufbildung			
Einzahlungen aus sonstigen Wertpapierverschuldung	691, 694		
Auszahlung für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	792		
davon: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen und für außerordentliche Tilgung			
Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	791, 794		
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzmittelausfluss		§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 40 SachslKomHVO	
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr		§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 41 SachslKomHVO	
Einzahlungen aus Darlehenrückflüssen	686, 685		
Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	786, 785		
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln aus Verrechnunglegungen des Haushaltsjahrs		§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 47 SachslKomHVO	
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr		§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 50 SachslKomHVO	
Einzahlungen aus Kreditmaßnahmen zur Liquiditäts sicherung ¹	693		
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditäts sicherung ¹	793		
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr		§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 53 SachslKomHVO	
voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)		§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 54 SachslKomHVO	
voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltjahres		§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 55 SachslKomHVO	
Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung und das Tilgungssammler der Zahlungsverrichtungen aus kreditmännlichen Rechtsgeschäften ²			
verfügbarer Mittel ³			
Nettoinvestitionsmittel⁴			
Fristenkonkurrenz ⁵			

Vermögensrechnung	
Kapitalposition	§ 51 Abs. 3 Nr. 1 SächsKomHVO
danunter: Basiskapital	§ 51 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a SächsKomHVO
danunter: 1/3 des am 31.12.2017 festgesetzten Basiskapitals	§ 51 Abs. 2 Nr. 4 SächsKomHVO
Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	

¹Erfasst nicht die Inanspruchnahme von Konkurrenzmitteln und die Rückführungen von Konkurrenzmitteln, denn sie sind nicht mit tatsächlichen Einzahlungen/Auszahlungen verbunden (lediglich Überziehung); erfasst werden hier nur Fehlbeiträge/kassenknödle, deren Aufnahme bzw. Tilgung mit tatsächlichen Einzahlungen/Auszahlungen für die Gemeinde verbunden ist.

²Betrag einschließlich der als Investitionsauszahlungen veranschlagten Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditinstitutlichen Rechtsgeschäften; nicht enthalten sind Auszahlungen für die Tilgung von Krediten zur Liquiditäts sicherung.

³Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 24 Abs. 5 SächsKomHVO

⁴Formel zur Berechnung der Nettoinvestitionsmittel: Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (§ 3 Abs. 1 Nr. 17 SächsKomHVO) / Ordentliche Tilgung

⁵Formel zur Berechnung der Fristenkongruenz: Durchschnittliche rechnerische Tilgungs dauer / durchschnittliche Abschreibungsdauer des gesamten abnutzbaren Anlagevermögens. Fristenkongruenz gemäß § 24 Abs. 6 SächsKomHVO ist gegeben bei einem Wert von nicht mehr als "1".

Anlage 3
(zu Großbuchstabe B Ziffer II Nummer 1)

Übersicht zur beantragten Fördermaßnahme (Beträge in Euro)

Gemeinde/Stadt/Landkreis/Verband

Förderprogramm

Maßnahme

Antrag/Änderungsantrag vom

Haushaltsjahr

I. Daten zur beantragten Maßnahme

- a) Umfang der Investitionsmaßnahme insgesamt

Gesamtauszahlungen

davon Fördermittel

davon Eigenmittel

nachrichtlich:

Einzahlungen aus Beiträgen/Kostenbeteiligungen Dritter
 - b) Umfang der Instandsetzungsmaßnahme insgesamt

Gesamtaufwand

davon Fördermittel

davon Eigenmittel

nachrichtlich:

Erträge aus Beiträgen/Kostenbeteiligungen Dritter
 - a) Vereinschlagung im Haushalt Jahr im
Teilfinanzhaushalt/Investitionsprogramm

gesamt	Vorjahre ¹		Haushaltsjahr	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr	weitere Folgejahre
		X					

gesamt	Vorjahre ¹		Haushaltsjahr	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr	weitere Folgejahre

ANSWER

For more information about the study, please contact the study team at 1-800-258-4929 or visit www.cancer.gov.

gesamt	Vorjahre*	Haushaltsresta	Haushaltsjahr	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr	Folgejahre

gesamt	Vorjahre ¹	Beschaffungs- Rück- stellungen ²	Haushaltsjahr	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr	weitere Folgejahre

¹In dieser Spalte sind alle im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme angefallenen Erträge/Aufwendungen und Einzahlungen/Auszahlungen anzugeben, die in den Gesamtsummen enthalten und vor dem aktuellen Haushaltsjahr angefallen sind.

²In dieser Spalte sind alle im Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme gebildeten Rückstellungen im Ergebnishaushalt anzugeben.

II. Folgekosten der beantragten Maßnahme

Veranschlagung im Teilfinanzhaushalt/Teilergebnishaushalt

Haushaltsjahr	1. Folgejahr	2. Folgejahr	3. Folgejahr	weitere Folgejahre

1. Personalaufwendungen
 2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 3. Abschreibungen
 4. Kosten der Finanzierung
davon je Tilgung³

³Ausgehend vom Gesamtdeckungsprinzip ist anzugeben, inwieweit sich die Tilgungs- und Zinsausgaben infolge der Maßnahme erhöhen.

Nähere Angaben zu den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen
Kostenart (z. B. Energie, Wasser, Abwasser etc.)

Kostenart	Betrag der Kosten
Gesamt:	

III. Auswirkung auf Entgeltbelastung

1. Wird die Maßnahme durch Entgelte refinanziert?
 2. Werden kostendeckende Entgelte erhoben?
 3. In welcher Höhe werden Auswirkungen auf die Höhe der Entgelte erwartet?

[Home](#) | [About](#) | [Services](#) | [Contact](#) | [Blog](#)

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über die Ermächtigung von Beamten und Beamtinnen
des Polizeivollzugsdienstes zur Erteilung von Verwarnungen
auf dem Gebiet der Ordnungswidrigkeiten
(VwV Ermächtigung zu Verwarnungen – VwV OWiGERm)**

Vom 1. August 2019

**I.
Geltungsbereich**

Beamte und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes mit einer in Ziffer II aufgeführten Amtsbezeichnung werden ermächtigt, wegen geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach § 56 in Verbindung mit § 57 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Verwarnungen mit oder ohne Verwarnungsgeld zu erteilen. Die Ermächtigung beschränkt sich auf Verkehrsordnungswidrigkeiten gemäß § 24 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 21 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Bestimmungen der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 14. März 2013 (BGBl. I S. 498), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und des Bundeseinheitlichen Tatbestandskataloges für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten (Ausgabe Freistaat Sachsen), in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten.

**II.
Ermächtigte**

Die Ermächtigung nach Ziffer I wird Beamten und Beamtinnen des Polizeivollzugsdienstes mit folgenden Amtsbezeichnungen allgemein erteilt:

1. Erster Polizeihauptkommissar/Erste Polizeihauptkommissarin
Polizeihauptkommissar/Polizeihauptkommissarin
Polizeioberkommissar/Polizeioberkommissarin
Polizeikommissar/Polizeikommissarin
Polizeihauptmeister/Polizeihauptmeisterin
Polizeiobermeister/Polizeiobermeisterin
Polizeimeister/Polizeimeisterin
2. Erster Kriminalhauptkommissar/Erste Kriminalhauptkommissarin
Kriminalhauptkommissar/Kriminalhauptkommissarin
Kriminaloberkommissar/Kriminaloberkommissarin
Kriminalkommissar/Kriminalkommissarin
Kriminalhauptmeister/Kriminalhauptmeisterin
Kriminalobermeister/Kriminalobermeisterin
Kriminalmeister/Kriminalmeisterin.

**III.
Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 1. August 2019

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die grenzüberschreitende Beteiligung zum Entwurf des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Niederschlesien nach § 25 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes

Vom 8. August 2019

Mit Schreiben vom 16. Juli 2019 hat das Marschallamt der Wojewodschaft Niederschlesien dem Sächsischen Staatsministerium des Innern die Planunterlagen des Entwurfs des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Niederschlesien mit Umweltbericht zum Raumordnungsplan in elektronischer Form übersandt. Bestandteil des Plans ist ebenso der Entwurf des Regionalplans für den städtischen Funktionalraum des Wojewodschaftszentrums Wrocław (Breslau).

Planungsträger ist das Marschallamt der Wojewodschaft Niederschlesien.

Raumordnungspläne sind zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne für ein bestimmtes Gebiet oder eine Region.

Der Plan umfasst insgesamt die Kapitel A bis L sowie 13 Karten. Planinhalte mit möglichen grenzüberschreitenden Berührungspunkten ergeben sich aus den Kapiteln A bis D und aus den Karten 1 bis 9 sowie 12 und 13, die in deutscher Sprache vorliegen. Der Plan beinhaltet das Leitbild und übergeordnete Ziele für die Wojewodschaft Niederschlesien sowie unter anderem Festlegungen

- zur nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung sowie dem Zugang zu Dienstleistungen und zum Arbeitsmarkt im Rahmen einer hierarchischen Siedlungsstruktur
- zur effizienten und nachhaltigen Nutzung von Ressourcen/Schutz von Naturräumen, Landschaften und Kulturgütern
- zur Gewährleistung der Sicherheit und Förderung widerstandsfähiger Raumstrukturen gegenüber den Folgen des Klimawandels
- zur guten verkehrlichen Erreichbarkeit und funktions tüchtigen Systemen der Verkehrsinfrastruktur.

Dabei wird differenziert in Maßnahmen der Selbstverwaltung der Wojewodschaft Niederschlesien, verbindliche Festlegungen und Empfehlungen an die Gemeinden des Plangebiets, Empfehlungen an die Regierung der Republik Polen sowie Empfehlungen an benachbarte Wojewodschaften und Staaten.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass auf der Grundlage von § 25 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I

S. 2808) geändert worden ist, für den Entwurf des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Niederschlesien eine grenzüberschreitende Beteiligung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt wird. Für den Freistaat Sachsen unterrichtet das Sächsische Staatsministerium des Innern als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen sowie die Öffentlichkeit und gibt ihnen Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Unterlagen.

Die in deutscher Sprache vorliegenden Planunterlagen stehen zur Einsicht für jedermann auf der Homepage des Sächsischen Staatsministeriums des Innern unter

www.landesentwicklung.sachsen.de

vom 22. August bis zum 20. September 2019

bereit.

Außerdem liegen die Planunterlagen im gleichen Zeitraum an folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten (außer an Feiertagen) zur Einsichtnahme aus:

Sächsisches Staatsministerium des Innern, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden, Raum 304 zu folgenden Zeiten:

Montag bis Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
--------------------	---

Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien, Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen, Zimmer 118 zu folgenden Zeiten:

Montag bis Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
Freitag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Landratsamt Görlitz, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz, Zimmer 0.29/Bürgerbüro zu folgenden Zeiten:

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
---------	------------------------

Die Stellungnahmen können
bis spätestens 20. September 2019
an folgende Institution übersandt werden:

Institut Rozwoju Terytorialnego
[Institut für territoriale Entwicklung],
ul./Str. J. Wł. Dawida 1A,
50-527 Wrocław
Republik Polen

Es wird empfohlen, dabei das folgende Aktenzeichen
anzugeben: IRT.ZPP.4100.1.2019 (R) 1860/19.

Dresden, den 8. August 2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Max Winter
Abteilungsleiter Landesentwicklung, Vermessungswesen, Sport

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Änderung der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltssordnung

Vom 31. Juli 2019

A.

Die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltssordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378), werden wie folgt geändert:

- I. Nummer 11 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltssordnung wird wie folgt geändert:
 1. Nach der Überschrift „11 Prüfung des Verwendungs nachweises“ werden folgende Nummern 11.1 und 11.2 eingefügt:
 - „11.1 Die Prüfung der Zwischen- und Verwendungs nachweise erfolgt bei vollständiger Finanzierung der Zuwendung durch den Freistaat Sachsen durch eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Nachweise. Für diese Prüfungen sind § 44 Absatz 2 sowie Nummer 11.2 anzuwenden. Für die Prüfung der übrigen Zwischen- und Verwendungs nachweise gelten die Regelungen nach Nummern 11.3ff.
 - 11.2 Für die Stichprobenauswahl und Prüfung bei vollständiger Finanzierung der Zuwendung durch den Freistaat Sachsen gelten folgende Grundsätze:
 - Die Regelung zur Stichprobenprüfung bezieht sich auf alle bis zum 1. Januar 2019 vorgelegten und noch nicht geprüften Zwischen- und Verwendungs nachweise sowie die nach dem 1. Januar 2019 vorzulegenden Zwischen- und Verwendungs nachweise.
 - Die Zwischen- und Verwendungs nachweise werden zunächst mit einer Frist von einem Monat nach Posteingang auf Vollständigkeit der Unterlagen geprüft.
 - Die Stichprobe wird aus der Grundgesamtheit der innerhalb eines Jahres vorgelegten Verwendungs nachweise je Förderrichtlinie und je Bewilligungsbehörde gebildet. Die Stichprobenziehung kann aus verfahrensökonomischen Gründen mehrmals pro Jahr erfolgen.
 - Es sind 50 Prozent der Fälle (50 Prozent der Verwendungs nachweise einschließlich aller zu dem Fall gehörenden Zwischen nachweise) zu prüfen. Bei Fällen, die nicht in die Stichprobe fallen, wird der Zwischen- oder Verwendungs-

nachweis nur geprüft, wenn der Bewilligungsstelle unabhängig vom Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches oder von Zinsforderungen vorliegen, für die sich aus dem Nachweis weitere Erkenntnisse ergeben können.

- Die Auswahl der Stichprobe erfolgt nach Risikokriterien (insbesondere Maßnahmen mit höheren Zuwendungsbeträgen und höheren Fördersätzen).
- Die Kriterien für das gewählte Stichprobenverfahren sind zu dokumentieren.
- Anhand der vorliegenden Unterlagen erfolgt bei den in der Stichprobe ausgewählten Fällen eine Schlüssigkeitsprüfung. Sofern sich Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten ergeben, sind weitere Unterlagen beim Zuwendungsempfänger abzufordern und es erfolgt eine vertiefte Prüfung. Für die Prüfung der Zwischen- und Verwendungs nachweise gelten die Nummern 11.3, 11.6, 11.8 und 11.10.
- Unabhängig davon sollte die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen aus der Stichprobe weitere Fälle auswählen, die einer vertieften Prüfung unterzogen werden.

Die Regelung des § 44 Absatz 2 ist bis zum 30. Juni 2020 zu evaluieren. Die Evaluierung soll Aussagen treffen insbesondere zur Entwicklung der eingegangenen, aber noch ungeprüften Verwendungs nachweise und des Verwaltungsaufwandes, zu den Durchlaufzeiten sowie zur Entwicklung der Rückflüsse in Zusammenhang mit der Rückforderung von Zuwendungen.“

2. Die bisherige Nummer 11.1 wird Nummer 11.3. und in Satz 3 wird die Angabe „11.4.1 bis 11.4.4“ durch die Angabe „11.6.1 bis 11.6.4“ ersetzt.
3. Die bisherige Nummer 11.2 wird Nummer 11.4 und es wird die Angabe „11.1“ durch die Angabe „11.3“ ersetzt.
4. Die bisherige Nummer 11.3 wird Nummer 11.5 und in Satz 1 wird die Angabe „11.1“ durch die Angabe „11.3“ ersetzt.
5. Die bisherige Nummer 11.4 wird Nummer 11.6 und es werden die Angabe „11.1“ durch die Angabe „11.3“, die Angabe „11.3“ durch die Angabe „11.5“ und die Angabe „11.5“ durch die Angabe „11.7“ ersetzt.

6. Die bisherigen Nummern 11.4.1, 11.4.2, 11.4.3 und 11.4.4 werden die Nummern 11.6.1, 11.6.2, 11.6.3 und 11.6.4.
7. Die bisherige Nummer 11.5 wird die Nummer 11.7 und es wird die Angabe „11.4.1 bis 11.4.4“ durch die Angabe „11.6.1 bis 11.6.4“ ersetzt.
8. Die bisherigen Nummern 11.6, 11.7 und 11.8 werden die Nummern 11.8, 11.9 und 11.10.
- II. Nummer 11 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) in Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltordnung wird wie folgt geändert:
1. Nach der Überschrift „11 Prüfung des Verwendungsnachweises“ werden folgende Nummern 11.1 und 11.2 eingefügt:
„11.1 Die Prüfung der vorläufigen Verwendungsnachweise und der Verwendungsnachweise erfolgt bei vollständiger Finanzierung der Zuwendung durch den Freistaat Sachsen durch eine stichprobenweise Auswahl der zu prüfenden Nachweise. Für diese Prüfungen sind § 44 Absatz 2 sowie Nummer 11.2 anzuwenden. Für die Prüfung der übrigen vorläufigen Verwendungsnachweise und Verwendungsnachweise gelten die Regelungen nach Nummern 11.3 ff.
 - 11.2 Für die Stichprobenauswahl und Prüfung bei vollständiger Finanzierung der Zuwendung durch den Freistaat Sachsen gelten folgende Grundsätze:
 - Die Regelung zur Stichprobenprüfung bezieht sich auf alle bis zum 1. Januar 2019 vorgelegten und noch nicht geprüften vorläufigen Verwendungsnachweise und Verwendungsnachweise sowie die nach dem 1. Januar 2019 vorzulegenden vorläufigen Verwendungsnachweise und Verwendungsnachweise.
 - Die vorläufigen Verwendungsnachweise und Verwendungsnachweise werden zunächst mit einer Frist von einem Monat nach Posteingang auf Vollständigkeit der Unterlagen geprüft.
 - Die Stichprobe wird aus der Grundgesamtheit der innerhalb eines Jahres vorgelegten Verwendungsnachweise je Förderrichtlinie und je Bewilligungsbehörde gebildet. Die Stichprobenziehung kann aus verfahrensökonomischen Gründen mehrmals pro Jahr erfolgen.
 - Es sind 50 Prozent der Fälle (50 Prozent der Verwendungsnachweise einschließlich der zu dem Fall gehörenden vorläufigen Verwendungsnachweise) zu prüfen.
- Bei Fällen, die nicht in die Stichprobe fallen, wird der vorläufige Verwendungsnachweis oder der Verwendungsnachweis nur geprüft, wenn der Bewilligungsstelle unabhängig vom Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruches oder von Zinsforderungen vorliegen, für die sich aus dem Nachweis weitere Erkenntnisse ergeben können.
- Die Auswahl der Stichprobe erfolgt nach Risikokriterien (insbesondere Maßnahmen mit höheren Zuwendungsbeträgen und höheren Fördersätzen).
 - Die Kriterien für das gewählte Stichprobenverfahren sind zu dokumentieren.
 - Anhand der vorliegenden Unterlagen erfolgt bei den in der Stichprobe ausgewählten Fällen eine Schlüssigkeitsprüfung. Sofern sich Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten ergeben, sind weitere Unterlagen beim Zuwendungsempfänger abzufordern und es erfolgt eine vertiefte Prüfung. Für die Prüfung der vorläufigen Verwendungsnachweise und Verwendungsnachweise gelten die Nummern 11.3 bis 11.6.
 - Unabhängig davon sollte die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessens aus der Stichprobe weitere Fälle auswählen, die einer vertieften Prüfung unterzogen werden.
- Die Regelung des § 44 Absatz 2 ist bis zum 30. Juni 2020 zu evaluieren. Die Evaluierung soll Aussagen treffen insbesondere zur Entwicklung der eingegangenen, aber noch ungeprüften Verwendungsnachweise und des Verwaltungsaufwandes, zu den Durchlaufzeiten sowie zur Entwicklung der Rückflüsse in Zusammenhang mit der Rückforderung von Zuwendungen.“
2. Die bisherige Nummer 11.1 wird Nummer 11.3 und in Satz 3 wird die Angabe „11.1.1 bis 11.1.4“ durch die Angabe „11.3.1 bis 11.3.4“ ersetzt.
 3. Die bisherigen Nummern 11.1.1, 11.1.2, 11.1.3 und 11.1.4 werden die Nummern 11.3.1, 11.3.2, 11.3.3 und 11.3.4.
 4. Die bisherigen Nummern 11.2, 11.3 und 11.4 werden die Nummern 11.4, 11.5 und 11.6
- B.**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 31. Juli 2019

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß

Sächsisches Staatsministerium der Justiz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Dienstsiegels

Vom 6. August 2019

Das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Landeswappen des Freistaates Sachsen ist in Verlust geraten:



Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Es wird gebeten, Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Kamenz zu übermitteln.

Dresden, den 6. August 2019

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
Karina Liebner
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung eines Meisterbonus (FRL Meisterbonus)

Vom 29. Juli 2019

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für erfolgreiche Absolventen einer gewerblich-technischen, land-, forst- oder hauswirtschaftlichen sowie gewerblich-verwaltungstechnischen Aufstiegsfortbildung. Mit dem Meisterbonus wird ein Anreiz geschaffen, sich beruflich weiterzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken.
- Die Gewährung erfolgt nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 (SächsAbI. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsAbI. S. 451) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. S 378), in der jeweils geltenden Fassung.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel.

II. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Absolventen von Aufstiegsfortbildungen im gewerblich-technischen, im land-, forst- und hauswirtschaftlichen sowie im gewerblich-verwaltungstechnischen Bereich, die erfolgreich eine Fortbildung als Handwerksmeister, Industriemeister oder Fachmeister abschließen.

III. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die sächsischen Handwerkskammern und die sächsischen Industrie- und Handelskammern und die Absolventen von Aufstiegsfortbildungen im land-, forst- und hauswirtschaftlichen sowie gewerblich-verwaltungstechnischen Bereich.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Zuwendung wird für Absolventen mit in der Anlage unter Buchstabe A bis D aufgeführten Fortbildungsabschlüssen gewährt, die ihre Fortbildung erfolgreich abgeschlossen haben. Die Zuwendung wird für Absolventen mit in der Anlage unter Buchstabe E aufgeführten Fortbildungsabschlüssen gewährt, die ihre Fortbildung erfolgreich nach dem 1. Januar 2019 abgeschlossen haben.
Die Anlage wird einmal jährlich überprüft und bei Bedarf vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft und dem Staatsministerium des Innern aktualisiert. Aktualisierungsbedarf kann sich ergeben, wenn neue Fortbildungsabschlüsse verordnet werden, sich Bezeichnungen von Fortbildungsabschlüssen ändern oder die Aufnahme eines Fortbildungsabschlusses in die Anlage offensichtlich vergessen wurde. Die Bewilligungsbehörde veröffentlicht die jeweils aktuelle Fassung auf ihrer Internetseite.
- Die Meisterprüfung muss vor der fachlich und örtlich zuständigen Stelle im Freistaat Sachsen abgelegt und das Zeugnis von dieser ausgestellt worden sein. Dies gilt nicht, sofern die Prüfung in Sachsen nicht abgenommen werden kann.
- Hauptwohnsitz oder Beschäftigungsort müssen zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses in Sachsen liegen.
- Absolventen, die die Voraussetzungen nach Nummer 2 und/oder 3 nicht erfüllen, werden gefördert, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Beschäftigungs-

- ort als selbständige oder angestellte Meister im Freistaat Sachsen haben.
5. Der Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses darf von der Antragstellung an gerechnet nicht länger als zwei Jahre zurück liegen. Nummer 1 Satz 2 bleibt unberührt.
 6. Der Absolvent darf für denselben Abschluss in einem anderen Bundesland nicht bereits einen Meisterbonus oder eine andere gleichartige Förderung für denselben Zuwendungszweck erhalten oder beantragt haben.

V.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetrag gewährt.
2. Die Höhe der Zuwendung beträgt 1 000 Euro pro Absolvent.

VI. Verfahren

1. Übergreifende Bestimmungen:
 - a) Zuständig für Beratung, Antragsannahme und Bewilligung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4910
Telefax: 0351 4910-1708
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
www.sab.sachsen.de
 - b) Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich nach den Vorgaben der Bewilligungsstelle und unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare einzureichen.
 - c) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltswirtschaft.

- d) Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist, gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- e) Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen. Er besteht aus einem Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis und ist unter Verwendung der Vordrucke der Bewilligungsstelle spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme (Übergabe der Prämien an die erfolgreichen Absolventen) einzureichen.

2. Besondere Bestimmungen:

- a) Die Handwerkskammern und die Industrie- und Handelskammern tragen Sorge dafür, dass die Einzelbeträge in Höhe von 1 000 Euro in würdevollem Rahmen (zum Beispiel Meisterfeier) an die Absolventen übergeben werden und erkennbar ist, dass es sich um eine Zuwendung des Freistaates Sachsen handelt.
- b) Als Verwendungsnachweis reicht der Zuwendungsempfänger einen Ausgabenbeleg ein, mit dem der Erhalt und die Auszahlung der Zuwendung an die Absolventen bestätigt werden.
3. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe a ist für die Durchführung des Verfahrens für die Berufe der Land-, Forst- und Hauswirtschaft gemäß Buchstabe D der Anlage das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zuständig. Nummer 1 Buchstabe b bis e Satz 1 gilt entsprechend. Der einfache Verwendungsnachweis besteht in der schriftlichen Bestätigung des Zuwendungsempfängers, dass dieser die Zuwendung erhalten hat.
4. Abweichend von Nummer 1 Buchstabe a ist für die Durchführung des Verfahrens für die gewerbl.-verwaltungstechnischen Berufe gemäß Buchstabe E der Anlage die Landesdirektion Sachsen zuständig. Nummer 1 Buchstabe b bis e Satz 1 und Nummer 3 Satz 3 gelten entsprechend.

VII. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie Meisterbonus vom 17. August 2016 (SächsAbI. S. 1169), die durch die Richtlinie vom 20. Dezember 2016 (SächsAbI. 2017 S. 100) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsAbI. SDr. S. 402), außer Kraft.

Dresden, den 29. Juli 2019

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöller

Anlage**A) Handwerksmeister/innen**

Augenoptikermeister/in
 Bäckermeister/in
 Behälter- und Apparatebauermeister/in
 Bestatter/in
 Betonstein- und Terrazzoherstellermeister/in
 Bogenmachermeister/in
 Boots- und Schiffbauermeister/in
 Böttchermeister/in
 Brauer- und Mälzermeister/in
 Brunnenbauermeister/in
 Buchbindermeister/in
 Büchsenmachermeister/in
 Bürsten- und Pinselmachermeister/in
 Chirurgiemechanikermeister/in
 Dachdeckermeister/in
 Damen- und Herrenschneidermeister/in
 Drechsler (Elfenbeinschnitzer/in) und Holzspielzeugmachermeister/in
 Druckermeister/-in
 Edelsteinschleifer- und Edelsteingraveurmeister/in
 Elektromaschinenbauermeister/in
 Elektrotechnikermeister/in
 Estrichlegermeister/in
 Fahrzeuglackierermeister
 Feinoptikermeister/in
 Feinwerkmechanikermeister/in
 Fleischermeister/in
 Flexografenmeister/in
 Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister/in
 Fotografenmeister/in
 Friseurmeister/in
 Galvaniseurmeister/in
 Gebäudereinigermeister/in
 Geigenbauermeister/in
 Gerüstbauermeister/in
 Glas- und Porzellanmalermeister/in
 Glasbläser- und Glasapparatebauermeister/in
 Glasermeister/in
 Glasveredlermeister/in
 Gold- und Silberschmiedemeister/in
 Graveurmeister/in
 Handzuginstrumentenmachermeister/in
 Holzbildhauermeister/in
 Holzblasinstrumentenmachermeister/in
 Hörgeräteakustikermeister/in
 Informationstechnikermeister/in
 Installateur- und Heizungsbauermeister/in
 Kälteanlagenbauermeister/in
 Karosserie- und Fahrzeugbauermeister/in
 Keramikermeister/in
 Klavier- und Cembalobauermeister/in
 Klempnermeister/in
 Konditormeister/in
 Korbmachermeister/in
 Kosmetikermeister/in
 Kraftfahrzeugtechnikermeister/in
 Kürschnерmeister/in
 Landmaschinenmechanikermeister/in
 Maler- und Lackierermeister/in
 Maurer- und Betonbauermeister/in
 Meister im Kfz-Mechatroniker-Handwerk
 Meister im Maßschneider-Handwerk
 Meister/in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
 Meister/in im Holz- und Bautenschutzgewerbe
 Metall- und Glockengießermeister/in
 Metallbauermeister/in

Metallbildnermeister/in
 Metallblasinstrumentenmachermeister/in
 Modellbauermeister/in
 Modistenmeister/in
 Müllermeister/in
 Ofen- und Luftheizungsbauermeister/in
 Orgel- und Harmoniumbauermeister/in
 Orthopädieschuhmachermeister/in
 Orthopädietechnikermeister/in
 Parkettlegermeister/in
 Raumausstattermeister/in
 Rolladen- und Sonnenschutztechnikermeister/in
 Rollladen- und Jalousiebauermeister/in
 Sattler- und Feintäschnnermeister/in
 Schilder- und Lichtreklameherstellermeister/in
 Schneidwerkzeugmechanikermeister/in
 Schornsteinfegermeister/in
 Schreinermeister/in
 Schuhmachermeister/in
 Segelmachermeister/in
 Seilermeister/in
 Siebdruckermeister/in
 Spenglermeister/in
 Steinmetz- und Steinbildhauermeister/in
 Stickermeister/in
 Straßenbauermeister/in
 Stuckateurmeister/in
 Textilreinigermeister/in
 Tischlermeister/in
 Uhrmachermeister/in
 Vergoldermeister/in
 Vulkaniseur- und Reifenmechanikermeister/in
 Wachsziehermeister/in
 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierermeister/in
 Webermeister/in
 Weinküfermeister/in
 Zahntechnikermeister/in
 Zimmerermeister/in
 Zupfinstrumentenmachermeister/in
 Zweiradmechanikermeister/in

B) Industriemeister/Industriemeisterin

Industriemeister Digital- und Printmedien
 Industriemeister Druck
 Industriemeister Faserverbundkunststoffe
 Industriemeister/in (gepr.) Technische Wagenbehandlung – Eisenbahn
 Industriemeister/in Akustik- und Trockenbau
 Industriemeister/in Bekleidung
 Industriemeister/in Betonsteinindustrie
 Industriemeister/in Buchbinderei (gepr.)
 Industriemeister/in Chemie (gepr.)
 Industriemeister/in Edelsteinbearbeitung
 Industriemeister/in Elektrotechnik (gepr.)
 Industriemeister/in Fahrzeuggennenausstattung
 Industriemeister/in Feinoptik
 Industriemeister/in Flugzeugbau
 Industriemeister/in Fruchtsaft und Getränke
 Industriemeister/in Gießerei
 Industriemeister/in Glas (gepr.)
 Industriemeister/in Gleisbau
 Industriemeister/in Holz
 Industriemeister/in Holzbearbeitung
 Industriemeister/in Holzverarbeitung
 Industriemeister/in Hüttenindustrie
 Industriemeister/in Hüttentechnik
 Industriemeister/in Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall-

und Brandschutz) (gepr.)
 Industriemeister/in Kalk
 Industriemeister/in Keramik
 Industriemeister/in Kraftverkehr (gepr.)
 Industriemeister/in Kunststoff und Kautschuk (gepr.)
 Industriemeister/in Kunststoffverarbeitung
 Industriemeister/in Lack
 Industriemeister/in Lebensmittel (gepr.)
 Industriemeister/in Lederherstellung
 Industriemeister/in Leit- und Sicherungstechnik – Eisenbahn
 Industriemeister/in Luftfahrttechnik (gepr.)
 Industriemeister/in Mechatronik (gepr.)
 Industriemeister/in Metall (gepr.)
 Industriemeister/in Naturwerkstein
 Industriemeister/in Optik
 Industriemeister/in Papier- und Kunststoffverarbeitung (gepr.)
 Industriemeister/in Papiererzeugung (gepr.)
 Industriemeister/in Pharmazie (gepr.)
 Industriemeister/in Polsterei
 Industriemeister/in Polstermöbel
 Industriemeister/in Printmedien (gepr.)
 Industriemeister/in Rohrleitungsbau
 Industriemeister/in Rohrnetzbau und Rohrnetzbetrieb
 Industriemeister/in Sägewerk
 Industriemeister/in Schuhfertigung (gepr.)
 Industriemeister/in Süßwaren (gepr.)
 Industriemeister/in Textilwirtschaft (gepr.)
 Industriemeister/in Werksbahnbetrieb
 Netzmeister/in (gepr.)
 Polier/in (gepr.) (IHK)
 Rohrnetzmeister/in

C) Fachmeister/Fachmeisterin

Abwassermeister/in (gepr.)
 Barmeister/in
 Baumaschinenindustriemeister/in (gepr.)
 Baumaschinenmeister/in (gepr.)
 Betriebsbraumeister/in
 Destillateurmeister/in
 Floristmeister/in (gepr.)
 Getränkebetriebsmeister/in

Hotelmeister/in (gepr.)
 Kellermeister/in im Weinhandel
 Kraftwerksmeister/in
 Küchenmeister/in (gepr.)
 Logistikmeister/in (gepr.)
 Meister/in für Bahnverkehr
 Meister/in für Kraftverkehr (gepr.)
 Meister/in für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung (gepr.)
 Meister/in für Medienproduktion (gepr.) Bild und Ton
 Meister/in für Rohr-, Kanal- und Industrieservice (gepr.)
 Meister/in für Schutz und Sicherheit (gepr.)
 Meister/in für Veranstaltungstechnik (gepr.)
 Meister/in für Veranstaltungstechnik (gepr.) Beleuchtung
 Meister/in für Veranstaltungstechnik (gepr.) Bühne/Studio
 Restaurantmeister/in (gepr.)
 Tauchermeister/in
 Tierpflegemeister/in
 Wassermeister/in (gepr.)

D) Fachmeister/Fachmeisterin grüne Berufe

Landwirtschaftsmeister/in
 Gärtnermeister/in
 Meister/in der Hauswirtschaft
 Pferdewirtschaftsmeister/in
 Tierwirtschaftsmeister/in
 Fischwirtschaftsmeister/in
 Forstwirtschaftsmeister/in
 Molkereimeister/in
 Milchwirtschaftlicher
 Labormeister/in
 Winzermeister/in
 Agrarservicemeister/in
 Revierjagdmeister/in

E) Fachmeister/Fachmeisterin gewerblich-verwaltungstechnische Berufe

Meister/in für Bäderbetriebe (gepr.)
 Wasserbaumeister/in (gepr.)

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 8. August 2019

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einführung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Resourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf,
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
 - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
 - Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung

3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
 - Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
 - Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

– Umwelt- und Ressourcenschutz

– Gleichstellung von Frauen und Männern

– Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
- Transnationale Zusammenarbeit

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier:
https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungsfreien ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 8. August 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Korzen-Krüger
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Erste Richtlinie zur Änderung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz, Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration, zur Förderung von Projekten für das Landesprogramm „Weltliches Sachsen für Demokratie und Toleranz“ (Förderrichtlinie Weltliches Sachsen – FördRL WOS)

Vom 31. Juli 2019

Die Förderrichtlinie Weltliches Sachsen vom 7. März 2017 (SächsABl. S. 410), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDr. S. 422), wird wie folgt geändert:

I.

Ziffer VI „Beirat“ wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Ihr obliegt der Vorsitz.“
2. Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Sie beruft weitere Mitglieder aus Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft.“

3. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Der Beirat setzt sich neben der Vorsitzenden wie folgt zusammen:
 - a) 3 Mitglieder des Sächsischen Landtags,
 - b) 2 Vertreter/-innen gesellschaftlicher Gruppierungen,
 - c) 2 Vertreter/-innen wissenschaftlicher Einrichtungen sowie
 - d) einem weiteren zu benennenden Mitglied.“

II.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 31. Juli 2019

Die Staatsministerin für Gleichstellung und Integration
Petra Köpping

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung über den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser der Dow Olefinverbund GmbH in die Faule Pfütze (Pleiße)

Gz.: L41-8618/652

Vom 31. Juli 2019

Die Landesdirektion Sachsen macht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, Folgendes bekannt:

Mit der beantragten wasserrechtlichen Einleiterlaubnis vom 16. November 2018 soll zum einen die für den Anlagenbetrieb der Dow Olefinverbund GmbH, Werk Böhlen erforderliche Einleitung für die Industrieabwasserbehandlungsanlage über den 1. Januar 2020 hinaus unbefristet, mindestens jedoch entsprechend der 20-jährigen Gültigkeitsdauer der auslaufenden Einleiterlaubnis gesichert werden. Zum anderen sollen geringfügige Veränderungen in der Abwassermenge und -beschaffenheit aufgrund der Kapazitätserweiterung der Anilin-Anlage, der Schwermetallabscheidung in der Kohlenwasserstoffharz-Anlage und der Mitbehandlung von Grundwasser aus dem ÖGP „SOWBöhlen“ zugelassen werden.

Der Umfang der beantragten Einleitung orientiert sich an den Überwachungswerten der bestehenden Einleiterlaubnis unter Berücksichtigung der geänderten Rechtslage sowie der Entwicklung des Standorts.

Die Anlage ist eine Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 Anhang 1 Nummer 6.11 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung – „IED/IE-Richtlinie“). Die mit dieser Anlage einhergehenden Gewässerbenutzungen unterliegen dem Anwendungsbereich der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung.

Für das Vorhaben ist gemäß § 2 Absatz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung ein förmliches Verfahren nach §§ 3 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung durchzuführen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt nach § 4 Absatz 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung. Der vorliegende Antrag wurde nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit §§ 2 bis 6 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Direkteinleitung gestellt.

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist die Landesdirektion Sachsen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, liegen in der Zeit

vom 29. August bis 30. September 2019

für jedermann zur Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus und können während der angegebenen Zeiten oder nach Vereinbarung dort eingesehen werden:

1. Landesdirektion Sachsen,
Abteilung Umweltschutz, Zimmer 463, Braustraße 2,
04107 Leipzig,

Montag:	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr,
Dienstag:	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch:	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr,
Donnerstag:	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
Freitag:	9:00 bis 12:00 Uhr
2. Gemeinde Neukieritzsch,
Bauamt, Zimmer 18, Schulplatz 3, 04475 Neukieritzsch

Montag:	9:00 bis 12:00 Uhr,
Dienstag:	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch:	geschlossen,
Donnerstag:	9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
Freitag:	9:00 bis 12:00 Uhr

Die Bekanntmachung erfolgt per Aushang in der Gemeinde Neukieritzsch und ist während des vorgenannten Zeitraums außerdem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Wasserwirtschaft einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können

vom 29. August
bis einschließlich 1. November 2019

schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen vorgebracht werden. Es gilt das Eingangsdatum.

Die Einwendungen müssen leserlich neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle Anschrift des Einwenders tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Ein Vorbringen per elektronischer Datenübermittlung ohne qualifizierte elektronische Signatur genügt nicht dem Schrifterfordernis und bleibt daher unberücksichtigt.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Vor- und Familiennamen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zwecks Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin zur Stellungnahme zur Kenntnis gegeben. Die Behörde soll auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe an die Antragstellerin unkenntlich machen, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Landesdirektion Sachsen als Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Durchführung eines Erörterungstermins.

Für den Fall, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern sind, wird der öffentliche Erörterungstermin hiermit für den

12. Dezember 2019 vom 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Raum 39 bestimmt.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Zu diesem Termin sind die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, eingeladen. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Zum Erörterungstermin erfolgt keine gesonderte Einladung.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Leipzig, den 31. Juli 2019

Landesdirektion Sachsen
Kammel
Referatsleiter
in Vertretung des Abteilungsleiters Umweltschutz

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“

Vom 16. Juli 2019

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ hat mit Bescheid vom 16. Juli 2019 (Az.: 15.2-093.1101:04-TZV-KM<27.06.2019) auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

„Die am 27. Juni 2019 von der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ vom 10. Juni 2004, zuletzt geändert am 29. November 2018, wird genehmigt.“

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 16. Juli 2019

Landratsamt Bautzen
Michael Harig
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbands „Kamenz“

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbands „Kamenz“ am 27.06.2019 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 10.06.2004 (SächsABI. Seite 770) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 21.12.2004 (SächsABI. 2005 Seite 63), 30.08.2005 (SächsABI. Seite 1031), 03.07.2006 (SächsABI. Seite 717), 18.04.2007 (SächsABI. Seite 716), 08.12.2008 (SächsABI. 2009 Seite 313), 26.01.2012 (SächsABI. Seite 633), 03.12.2014 (SächsABI. 2015 Seite 623), 25.11.2015 (SächsABI. ... Seite ...), 29.11.2017 (SächsABI. 2018 Seite 1384) und 22.03.2018 (SächsABI. ... Seite ...) und 27.02.2019 (SächsABI. ... Seite ...) beschlossen:

(4) Der Zweckverband bedient sich zur Erfüllung der Aufgaben der ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz, die das gesamte Trinkwasser- netz im räumlichen Wirkungskreis des Zweckverbandes betreibt. Die Trinkwasserversorgungsanlagen stehen im Eigentum der ewag kamenz oder im Eigentum des Zweckverbandes selbst. Sämtliche Trinkwasserversorgungsanlagen sind durch den Zweckverband als öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung gewidmet.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1 Änderungen

Der Absatz 4 des § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Kamenz, den 27. Juni 2019

Trinkwasserzweckverband „Kamenz“
Koark
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von der Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des

Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koark
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Bautzen
über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster**

Vom 18. Juli 2019

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster hat mit Bescheid vom 18. Juli 2019 (Az.: 15.2-093.1101:02-AZV-OSE<11.12.2018) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

„Die am 11. Dezember 2018 von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster vom 1. Juli 2002, zuletzt geändert am 15. Juni 2017, wird genehmigt.“

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 18. Juli 2019

Landratsamt Bautzen
Michael Harig
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. Seite 626) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster am 11.12.2018 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 01.07.2002 (SächsAbI. Seite 834) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.09.2003 (SächsAbI. Seite 1067), 22.09.2004 (SächsAbI. Seite 1180), 28.02.2005 (SächsAbI. Seite 310), 20.12.2006 (SächsAbI. 2007 Seite 231), 18.02.2009 (SächsAbI. Seite 863), 24.03.2010 (SächsAbI. Seite 685), 29.09.2010 (SächsAbI. Seite 1674), 28.06.2012 (SächsAbI. Seite 1175), 06.12.2013 (SächsAbI. Seite 1305) und 15.06.2017 (SächsAbI. Seite 1507) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) § 4 Absatz 1 Satz 1 – Aufgaben des Verbandes – erhält folgende neue Fassung:

„Dem Zweckverband obliegt in dem Bereich der Mitgliedsgemeinden (§ 3) die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 50 Sächsisches Wassergesetz und nach Maßgabe dieser Satzung für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen abfließt.“

(2) § 9 Absatz 1 Satz 1 – Einberufung der Verbandsversammlung – erhält folgende neue Fassung:

„Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form einberufen.“

Kamenz, den 11. Dezember 2018

Roland Dantz
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommu-

(3) § 11 Absatz 2 – Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung – wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.“

(4) § 11 Absatz 4 – Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung – wird folgender Satz 7 hinzugefügt:

„Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern der Verbandsmitglieder und den Abgabepflichtigen gestattet; darüber hinaus kann der Zweckverband auch die allgemeine Einsichtnahme in elektronischer Form ermöglichen.“

(5) In § 16 – Verbandswirtschaft – werden die Worte „die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes“ ersetzt durch die Worte „die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes“.

(6) Der bisherige § 17 – Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses – entfällt.

(7) Der bisherige § 17a – Prüfungswesen – wird der neue § 17 – Prüfungswesen –.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

nale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roland Dantz
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Bautzen
über die Genehmigung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster**

Vom 19. Juli 2019

Das Landratsamt Bautzen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster hat mit Bescheid vom 19. Juli 2019 (Az.: 15.2-093.1101:02-AZV-OSE<20.03.2019) auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) wie folgt entschieden:

„Die am 20. März 2019 von der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster vom 1. Juli 2002, zuletzt geändert am 15. Juni 2017, wird genehmigt.“

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung wird hiermit bekannt gemacht.

Bautzen, den 19. Juli 2019

Landratsamt Bautzen
Michael Harig
Landrat

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.12.2017 (SächsGVBl. Seite 626) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster am 20.03.2019 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 01.07.2002 (SächsABI. Seite 834) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 15.09.2003 (SächsABI. Seite 1067), 22.09.2004 (SächsABI. Seite 1180), 28.02.2005 (SächsABI. Seite 310), 20.12.2006 (SächsABI. 2007 Seite 231), 18.02.2009 (SächsABI. Seite 863), 24.03.2010 (SächsABI. Seite 685), 29.09.2010 (SächsABI. Seite 1674), 28.06.2012 (SächsABI. Seite 1175), 06.12.2013 (SächsABI. Seite 1305), 15.06.2017 (SächsABI. Seite 1507) und vom 11.12.2018 (SächsABI. Seite...) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

(1) § 1 – Verbandsmitglieder – erhält folgende neue Fassung:

„Die nachfolgend aufgeführten Städte und Gemeinden bilden einen Zweckverband im Sinne des SächsKomZG:
Große Kreisstadt Kamenz
Stadt Elstra
Stadt Bernsdorf
Gemeinde Nebelschütz
Stadt Pulsnitz
Gemeinde Haselbachtal
Gemeinde Ohorn
Gemeinde Steina“

(2) § 3 – Räumlicher Wirkungskreis – erhält folgende neue Fassung:

„Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden gemäß § 1, in der Stadt Bernsdorf jedoch nur das Gebiet des Ortsteils

Straßgräbchen, in der Gemeinde Ohorn das gesamte Gebiet der Gemeinde bis auf die Flurstücke Nr. 276/2, 965/2, 966/1, 966/2, 986/1, 986/4, 987/3, 1000/2, 1001, 1002/1, 1003/1, 1006/2, 1006/3, 1006/4, 1006/6, 1006/9 und 1006/11 der Gemarkung Ohorn.“

(3) § 5 – Entsorgungsgebiete – erhält folgende neue Fassung:

„Der Zweckverband übernimmt die Entsorgungsgebiete der bisherigen Zweckverbände Obere Schwarze Elster und Pulsnitztal und führt diese beitrags- und gebührenrechtlich voneinander getrennt fort. Es besteht somit ein Entsorgungsgebiet Kamenz im Bereich der Städte und Gemeinden Kamenz, Elstra, Bernsdorf (dort Ortsteil Straßgräbchen) und Nebelschütz und ein Entsorgungsgebiet Pulsnitz im Bereich der Städte und Gemeinden Pulsnitz, Haselbachtal, Ohorn und Steina.“

(4) § 8 Absatz 2 – Zusammensetzung der Verbandsversammlung – erhält folgende neue Fassung:

„Die Verbandsmitglieder haben folgende Stimmen:

Kamenz	17 Stimmen
Elstra	3 Stimmen
Bernsdorf	1 Stimme
Nebelschütz	2 Stimmen
Pulsnitz	8 Stimmen
Haselbachtal	5 Stimmen
Ohorn	3 Stimmen
Steina	2 Stimmen

Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 20. März 2019

Roland Dantz
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommu-

nale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roland Dantz
Verbandsvorsitzender

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

15. August 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.